



ANDREAS KLINGENBERG

Optimus et liberalissimus princeps?

Überlegungen zum Verhältnis zwischen Hadrian und dem Senat im Kontext der kaiserlichen *liberalitas**

Von der Stadt Benevent wurde Hadrian im Jahr 126 n. Chr. als *optimus et liberalissimus princeps* geehrt, vermutlich in Zusammenhang mit einem Besuch des Kaisers.¹ Zum Ausdruck kam darin die Dankbarkeit der Stadt gegenüber dem Princeps. Damit reihte sie sich in die Schar derer ein, die von der Politik Hadrians, vor allem seiner Freigebigkeit, seiner *liberalitas*, profitiert hatten.² Der Kreis der Empfänger war groß, in den Genuß kaiserlicher Zuwendungen kamen „*Städte und Privatleute sowie Senatoren und Ritter*“, und zwar in vielfacher Hinsicht.³ In Benevent sah man augenscheinlich keine Schwierigkeiten, das hauptsächlich für Traian bekannte Attribut *optimus* ebenfalls auf dessen Nachfolger und (vermeintlichen) Adoptivsohn Hadrian anzuwenden.⁴ Auch wenn man sich hüten sollte, derartige Ehrungen allzu wörtlich zu nehmen, muß man von einem hohen Beliebtheitsgrad Hadrians in Italien und in den Provinzen ausgehen.⁵

* Mein Dank gilt Dr. Alister Filippini für die Anregung zu diesem Aufsatz und wichtige Hinweise sowie Dr. Dagmar Hofmann und Dr. des. Karsten Ronnenberg für ihre Kritik und hilfreichen Anmerkungen.

¹ *AE* 1969/70, 167 = *EDR*075026: *Imp(eratori) Caesari | divi Traiani Parthici fil(io) divi | Nervae nepot(i) Traiano | Hadriano Augusto | pont(ifici) max(imo) tribunicia pot(estate) X co(n)s(uli) III p(atr) p(atr)iae | colonia Iulia | Concordia Beneventum | optimo et liberalissimo principi*. A.R. Birley, *Hadrian. The Restless Emperor*, London u.a. 1998, 191 nimmt an, Hadrian sei auf der Rückreise aus Griechenland nach einem Zwischenhalt in Sizilien (*HA Hadr.* 13, 3) über Süditalien nach Rom gereist.

² Neben den in Abschnitt II genannten Maßnahmen ist für Benevent besonders auf den Straßenbau an der Via Appia zu verweisen (*AE* 1930, 122; *CIL* IX 6072. 6074f.).

³ Cass. Dio LXIX 5, 1: πολλοῖς πολλὰ, καὶ δήμοις καὶ ιδιώταις καὶ βουλευταῖς τε καὶ ἵππεῦσι, χαρίσασθαι.

⁴ In Benevent war Traian von römischem Senat und Volk bereits mit einem Bogenmonument geehrt worden, der folgende Inschrift trägt (*CIL* IX 5998 = *ILS* 296): *Imp(eratori) Caesari divi Nervae filio | Nervae Traiano Optimo Aug(usto) | Germanico Dacico pont(ifici) max(imo) trib(unicia) | potest(ate) XVIII imp(eratori) VII co(n)s(uli) VI p(atr) p(atr)iae | fortissimo principi senatus p(opulus)q(ue) R(omanus)*. Die Betonung liegt hier vor allem auf der militärischen Tüchtigkeit, was in der Formel *fortissimus princeps* Ausdruck findet; das Bildprogramm des Bogens ist allerdings vielschichtiger und veranschaulicht u.a. auch die Fürsorge des Kaisers, s. dazu W. Kuhoff, Felicio Augusto melior Traiano. *Aspekte der Selbstdarstellung der römischen Kaiser während der Prinzipatszeit*, Frankfurt a.M. u.a. 1993, 214-236. In der Ehrung für Hadrian (wie Anm. 1) steht die *liberalitas* erkennbar im Vordergrund.

⁵ Vgl. S. Mortensen, *Hadrian. Eine Deutungsgeschichte*, Bonn 2004, 72. 191f.; Birley, *Hadrian*, zit., 99 (zu Italien). In Palästina wird die Stimmung allerdings sicher eher gegen Hadrian gewesen sein.



Anders sah es beim Senat aus, der den Titel *optimus* bzw. *optimus princeps* offiziell Traian verliehen und damit auch sein gutes Verhältnis zu diesem zum Ausdruck gebracht hatte.⁶ Hadrian hingegen war, obwohl nicht wenige seiner Mitglieder bzw. ihre Angehörigen zu den von ihm Begünstigten zählten, bei den Senatoren am Ende seines Lebens so schlecht angesehen, daß sie nach seinem Tod die Vergöttlichung verhindern und sogar die Aufhebung aller Anordnungen des Kaisers, die *rescissio actorum*, beschließen wollten.⁷ Hadrians Nachfolger Antoninus Pius hatte trotz reibungsloser Herrschaftsübernahme einige Schwierigkeiten, sich dagegen durchzusetzen. Dieses Negativbild setzte sich in den Senatskreisen fest. Im Ringen um ein Gesamturteil über die hadrianische Herrschaft befand zwar Cassius Dio aus dem historischen Vergleich, daß Hadrian alles in allem „bestens“ (ἄριστα) regiert habe.⁸ Als Senator hingegen leuchtete ihm die Ablehnung des Kaisers durch den Senat sicher ein, schließlich hatte jener den Tod von vier Consularen zu Beginn und zweier Verwandter gegen Ende seiner Herrschaft zu verantworten.⁹ Unter Senatoren nahm man generell die Hinrichtung von Standesgenossen aus politischen Gründen denkbar schlecht auf.¹⁰

So bestand ohne Frage bereits anfänglich eine Belastung für das Verhältnis des neuen Princeps zum Senat, was aber allein noch nicht den Haß erklärt, den dieser am Ende auf Hadrian hegte. Immerhin unternahm Hadrian im Laufe seiner Herrschaft einige Anstrengungen, den Senat und seine Mitglieder zu ehren. Dazu zählten die erwähnten Zuwendungen an Mitglieder des *ordo senatorius*. Hadrian setzte so eine von Augustus begründete Politik fort, die in der Sicht der Senatoren eigentlich das Siegel eines guten Herrschers trug.¹¹ In der Forschung hat man diesen Bemühungen daher teilweise durchaus Erfolg bescheinigt, die *liberalitas* aber nicht näher betrachtet, sondern

⁶ G. Seelentag, *Taten und Tugenden Traians. Herrschaftsdarstellung im Principat*, Stuttgart 2004, 240-247; K. Strobel, *Kaiser Traian. Eine Epoche der Weltgeschichte*, Regensburg 2010, 329-337; s. auch R. Frei-Stolba, *Inoffizielle Kaisertitulaturen im 1. und 2. Jahrhundert n. Chr.*, «MH» XXVI (1969), 18-39, hier 21-31. Das Bild des *optimus princeps* wird in der Forschung mittlerweile differenzierter betrachtet, vgl. zusammenfassend G. Seelentag, *Trajan, Hadrian und Antoninus Pius. Deutungsmuster und Perspektiven*, in A. Winterling (Hg.), *Zwischen Strukturgeschichte und Biographie. Probleme und Perspektiven einer neuen Römischen Kaisergeschichte 31 v. Chr. – 192 n. Chr.*, München 2011, 295-315, bes. 296, und in Relation zu Domitian bewertet, der vom Senat insgesamt eher schlecht gelitten war, was diesem im Einzelnen vielfach auch nicht gerecht wurde, s. dazu jetzt J. Gering, *Domitian, dominus et deus? Herrschafts- und Machtstrukturen im Römischen Reich zur Zeit des letzten Flaviers*, Rahden/Westfalen 2012.

⁷ Cass. Dio LXX 1, 2f.; *HA Hadr.* 27, 1f.

⁸ Cass. Dio LXIX 23, 2: τὰλλα ἄριστα αὐτῶν ἄρχας.

⁹ Zu den vier Consularen s. Cass. Dio LXIX 2, 5f.; *HA Hadr.* 7, 1-3. Zu den Verwandten, Hadrians Schwager L. Iulius Ursus Servianus (*PIR*², I 631), und dessen Enkel (und Hadrians Großneffen) Pedanius Fuscus Salinator (*PIR*², P 198) s. Cass. Dio LXIX 17, 1; *HA Hadr.* 15, 8; 23, 8; vgl. auch Heph. *epit.* IV 26, 55 (p. 165 Pingree). Die genauen Umstände und Hintergründe bleiben nebulös, sind aber für das Folgende unwesentlich, entscheidend ist allein die Wirkung auf den Senat; zu den Forschungsmeinungen vgl. Mortensen, *Hadrian*, zit., 108-117. Daß Cassius Dio vom Haß des Volkes auf Hadrian schreibt (LXIX 23, 2: οὗτος ἐμισήθη μὲν ὑπὸ τοῦ δήμου), ist eine gerade in solchen Kontexten für die senatorische Geschichtsschreibung typische Generalisierung. Gemeint war der Senat, wie der Verweis auf die getöteten Senatoren zeigt.

¹⁰ Ob die jeweiligen Anschuldigungen berechtigt waren, spielte dabei eine untergeordnete Rolle; vgl. zu diesem Aspekt A. Klingenberg, *Sozialer Abstieg in der römischen Kaiserzeit. Risiken der Oberschicht in der Zeit von Augustus bis zum Ende der Severer*, Paderborn 2011, 152-156 mit weiteren Angaben.

¹¹ Vgl. H. Kloft, *Liberalitas principis. Herkunft und Bedeutung. Studien zur Prinzipatsideologie*, Köln-Wien 1970, 101-104, 136-140.



nur einzelne Manifestationen behandelt.¹² Eingehend untersucht wurde die *liberalitas* nur in Bezug auf die Stadt Rom, die Städte des Reiches sowie die westlichen Provinzen.¹³

Daher soll in diesem Aufsatz die kaiserliche *liberalitas* gegenüber den Senatoren gezielt in den Blick genommen werden und vor dem Hintergrund der Politik des Kaisers insgesamt und speziell in Hinblick auf Hadrians Verhältnis zum Senat analysiert werden. Bei genauem Besehen ergeben sich nämlich Anhaltspunkte für die These, daß die finanziellen Zuwendungen an den Senatorenstand die Spannungen nicht beseitigen konnten, sondern in mancher Hinsicht sogar zu diesen beitrugen.

I

Die *liberalitas* Hadrians gegenüber den Senatoren stellte sich nach der *Vita Hadriani* in der *Historia Augusta* als ganzes Maßnahmenpaket dar. Cassius Dio bestätigt grundsätzlich großzügige Gaben Hadrians an Senatoren; detailliertere Angaben über Form und Anlässe dieser Wohltaten liefert aber nur die Hadriansvita.¹⁴ Für die Regierungszeit Hadrians sind dies die wesentlichen literarischen Quellen; beide bringen jedoch gewisse Probleme mit sich, die an dieser Stelle anzusprechen sind.

Das Hadrian betreffende Buch LXIX aus Dios Geschichtswerk ist nicht im originalen Umfang, sondern nur in Exzerpten erhalten, die meisten bei Xiphilinos. Der Kürzung sind dabei viele Einzelheiten, insbesondere auch solche administrativer Art, zum Opfer gefallen.¹⁵ Bei der *Historia Augusta* handelt es sich um eine nicht unumstrittene Quelle, der nicht wenige Forscher mit erheblicher Skepsis begegnen. Die sogenannten neun ‚Hauptviten‘ der Kaiser von Hadrian bis Caracalla enthalten jedoch viele brauchbare, zum Teil sogar sehr gute Informationen.¹⁶ So ist die Hadriansvita die einzige literarische Quelle, die von der Errichtung der Grenzanlage im Norden Britanniens durch Hadrian berichtet.¹⁷ Allerdings enthalten diese Viten, und somit die Hadriansvita, in unterschiedlichem Maße auch fragwürdige, fehlerhafte sowie offenkundig fiktive Elemente. Deswegen aber alle Angaben der *Vita* pauschal unter Generalverdacht zu stellen und folglich bei der historischen Analyse nicht zu berücksichtigen, sofern keine Parallelüberlieferung vorliegt, wäre methodisch der falsche Weg. Grundsätzlich ist man jedoch gehalten, die Stellen sehr genau zu betrachten und kritisch zu beleuchten.

Die für unser Thema relevanten Stellen weisen nicht die Merkmale auf, an denen fiktive Einlagen in den Hauptviten der *Historia Augusta* üblicherweise zu identifizieren sind. Dabei handelt es sich um Anekdoten, die Betonung kurioser Details, die Hervorhebung einer widersprüchlichen Überlieferung, eingeschobene Reden und

¹² Vgl. den Forschungsüberblick bei Mortensen, *Hadrian*, zit., 99-103; nach Y. Roman, *Hadrien. L'empereur virtuose*, Paris 2008, 95-97 blieb Hadrian erfolglos.

¹³ M.T. Boatwright, *Hadrian and the City of Rome*, Princeton 1987; M.T. Boatwright, *Hadrian and the Cities of the Roman Empire*, Princeton 2000; T.E. Fraser, *Hadrian as Builder and Benefactor in the Western Provinces*, Oxford 2006.

¹⁴ Cass. Dio LXIX 5, 1. Die Hauptstelle für die hier untersuchten Vorgänge ist *HA Hadr.* 7, 7-11.

¹⁵ Vgl. P.A. Brunt, *On Historical Fragments and Epitomes*, «CQ» XXX (1980), 477-494, 488-492 zum Vorgehen des Xiphilinos, v.a. 490.

¹⁶ Vgl. T.D. Barnes, *The Sources of the Historia Augusta*, Bruxelles 1978, 38-48. S. insgesamt als sehr ausführlichen Kommentar zur *Vita Hadriani*: J. Fündling, *Kommentar zur Vita Hadriani der Historia Augusta*, Bonn 2006.

¹⁷ *HA Hadr.* 11, 2.



Dokumente, Exkurse zu Nebensächlichkeiten sowie Wortspiele.¹⁸ Die nüchterne, stakkatohafte Aufzählung einzelner Elemente der hadrianischen *liberalitas* gegenüber dem Senatorenstand steht in merklichem Kontrast zu diesen auf den Effekt abzielenden Stilfiguren. Die einzelnen Punkte fügen sich dennoch bei näherem Besehen zu einem stimmigen Gesamtbild zusammen, das zumindest partiell von weiteren Quellen sowie Indizien gestützt wird. Zwar ist dieser Komplex nicht ganz so eindeutig belegt wie etwa der Steuererlaß Hadrians, der durch die *Vita Hadriani*, Cassius Dio, Münzen, eine Inschrift sowie ein Relief bezeugt wird.¹⁹ Jedoch bestätigen Maßnahmen anderer Kaiser das über Hadrians Vorgehen Gesagte. Insgesamt fügen sich die Einzelaspekte der *liberalitas* gegenüber der senatorischen Elite sehr gut in die Politik des Kaisers insgesamt ein und lassen sich aus den strukturellen Bedingungen der Kaiserzeit sehr plausibel erklären.

Folglich sind die hier interessierenden Angaben in der *Vita Hadriani* grundsätzlich als authentisch zu betrachten; man darf sich daher fragen, woher sie stammen. In der Hadriansvita wird bereits eingangs die Autobiographie Hadrians erwähnt, die auch bei Cassius Dio benutzt ist.²⁰ Diese ist zwar verloren, hatte aber neben apologetischen Elementen²¹ zweifellos die Leistungen Hadrians zum Inhalt. Es steht außer Frage, daß der Kaiser darin insbesondere seine *liberalitas* ausführlich würdigte, angesichts der überdeutlichen Betonung dieser Tugend in seiner Selbstdarstellung. Die *liberalitas* kehrte in der Münzprägung seit 118 n. Chr. nun nicht nur mehrfach wieder, sondern war fortlaufend numeriert, um die Wohltaten späterer Jahre entsprechend zu akzentuieren.²² Damit tritt die *liberalitas* klar als integraler Bestandteil in Hadrians Herrschaftsprogramm hervor.²³ Die einzelnen Senatoren oder ihren Angehörigen erwiesenen *beneficia* werden in der Autobiographie in ausreichender Deutlichkeit angesprochen worden sein. Man darf davon ausgehen, daß diese Informationen der Hadriansvita zugrundelagen.²⁴ Es stellt sich freilich die Frage, ob die Autobiographie dem Autor der *Historia Augusta* direkt vorlag oder nur mittelbar durch Zitate bei anderen Autoren. Eine sichere Antwort ist nicht möglich. Es ist ein altes und nicht endgültig gelöstes Problem, welche die Hauptquellen der *Historia Augusta* sind.²⁵ Von vielen Wissenschaftlern wird Marius Maximus als zentrale Quelle der Hauptviten

¹⁸ S. dazu Fündling, *Kommentar*, zit., 81-84 mit weiteren Angaben.

¹⁹ Dazu im nächsten Abschnitt.

²⁰ *HA Hadr.* 1, 1, s. auch 7, 2; Cass. Dio LXIX 11, 2. Zur Autobiographie als Quelle für die *Vita Hadriani* s. insbesondere Fündling, *Kommentar*, zit., 96-101; vgl. auch A.R. Birley, *Hadrian, De vita sua*, in M. Reichel (Hg.), *Antike Autobiographien. Werke – Epochen – Gattungen*, Köln-Weimar-Wien 2005, 223-235. Die Rolle Phlegons von Tralleis bei der Entstehung und Verbreitung der Autobiographie ist fraglich; vielleicht handelte es sich um eine griechische Übersetzung; vgl. Fündling, *Kommentar*, zit., 118f. sowie 770-774 (zu *HA Hadr.* 16, 1).

²¹ Vgl. *HA Hadr.* 7, 2 zur Hinrichtung der vier Consulare.

²² S. die Übersicht in *RIC II*, S. 329f.

²³ Es wird hier vorausgesetzt, daß die auf Münzen dargestellten Inhalte auf den Kaiser zurückgingen, wie dies etwa W. Weiser, *Kaiserliche Publizistik in Kleinformat. Die Münzen der Epoche des Kaisers Traian*, in A. Nünnerich-Asmus (Hg.), *Traian. Ein Kaiser der Superlative am Beginn einer Umbruchzeit?*, Mainz 2002, 145-162 für Traian dargelegt hat. Vgl. allerdings R. Wolters, Nummi Signati. *Untersuchungen zur römischen Münzprägung und Geldwirtschaft*, München 1999, 290-308, bes. 305f., der von einer großen Selbständigkeit der Münzbeamten ausgeht. Jedoch lassen insbesondere die vielen Neuerungen Hadrians sowie dessen Genauigkeit und Arbeitseifer (vgl. Abschnitt V) diesen Schluß für seine Herrschaft kaum zu.

²⁴ Vgl. R.G. Lewis, *Imperial Autobiography, Augustus to Hadrian*, in *ANRW II.34.1*, Berlin-New York 1993, 629-706, hier 701; s. auch Birley, *Hadrian, De vita sua*, zit., 229 m. Anm. 12.

²⁵ Für die *Vita Hadriani* vgl. die sehr ausführlichen Bemerkungen bei Fündling, *Kommentar*, zit., 89-159.



gehandelt, dem man eine eher negative Sicht auf Hadrian zuschreibt.²⁶ Dagegen wurde insbesondere von Ronald Syme, aber auch von anderen, ein Ignotus als nüchterne und zuverlässige Quelle postuliert.²⁷ Das bleibt jedoch hypothetisch; unterschätzt wird hingegen wohl die Benutzung Dios in der *Historia Augusta*.²⁸ Als Senator konnte Cassius Dio – wie der Consular Marius Maximus²⁹ allerdings auch – die *acta senatus* einsehen.³⁰ Einzelne Senatoren könnten, wie dies etwa für die Zeit des Tiberius belegt ist, im Senat auf eine Notlage hingewiesen haben, was dann in den Akten verzeichnet wurde.³¹ Es gab zudem Sammlungen der Rechtsentscheide und Reden Hadrians, deren direkte oder indirekte Verarbeitung für die Hadriansvita festzuhalten ist.³² Cassius Dio hatte ebenfalls Zugriff auf solche Quellen.³³ Grundsätzlich wird man zudem für die senatorischen Autoren wie Cassius Dio und Marius Maximus annehmen müssen, daß sie im Senat kursierende mündliche Traditionen hinsichtlich der Maßnahmen Hadrians, ihrer Bewertung durch die Senatoren und wohl auch er Empfänger seiner Gaben verarbeitet haben.³⁴ Es blieb den Zeitgenossen nämlich sicher nicht verborgen, wer in den Genuß kaiserlicher Hilfen kam.³⁵

II

Der Beginn von Hadrians Herrschaft ließ einen Paradigmenwechsel erkennen, auch wenn die Räumung der unter Traian neu eingerichteten Provinzen im Osten Gebot der Stunde war.³⁶ Die Herrschaftssicherung und die Bekämpfung der Revolten an verschiedenen Stellen des Reiches, bevor sie sich zum Flächenbrand ausweiteten, hatten Vorrang. Allerdings sandte die Herrschaftsdarstellung, die wir zunächst in der Münzprägung, dann aber auch in den frühen Regierungsmaßnahmen fassen können, das

²⁶ S. insbesondere A.R. Birley, *Marius Maximus: the Consul Biographer*, in *ANRW* II.34.3, Berlin-New York 1997, 2678-2757, v.a. 2727-2731 zur *Vita Hadriani*.

²⁷ R. Syme, *Ignotus, the Good Biographer*, in *BHAC* 1966/1967, Bonn 1968, 131-153; vgl. Fündling, *Kommentar*, zit., 120-126 (mit weiteren Angaben).

²⁸ Vgl. aber F. Kolb, *Literarische Beziehungen zwischen Cassius Dio, Herodian und der Historia Augusta*, Bonn 1972, bes. 159f.; Fündling, *Kommentar*, zit., 128-137.

²⁹ S. Birley, *Marius Maximus*, zit., 2694-2703 zur Identifizierung des Autors mit dem Consular L. Marius Maximus Perpetuus Aurelianus (*PIR*², M 308) und zu dessen Karriere.

³⁰ Zu den Senatsakten s. R.J.A. Talbert, *The Senate of Imperial Rome*, Princeton 1984, 308-334, bes. 325 zu Cassius Dio.

³¹ Vgl. Tac. *ann.* II 37f. zu Marcus Hortalus (*PIR*², H 210); s. dazu M. Heil, *Sozialer Abstieg: Beredtes Schweigen?*, in W. Eck - M. Heil (Hgg.), *Senatores populi Romani. Realität und mediale Präsentation einer Führungsschicht*. Kolloquium der Prosopographia Imperii Romani (Berlin, 11. - 13. Juni 2004), Stuttgart 2005, 295-312, 295f.

³² Eine Sammlung (ὑπομνήματα) hadrianischer Entscheidungen wird durch *IK Smyrna* 597 belegt; in den *Hermeneumata Pseudodositheana* sind überdies Briefe und Sentenzen gesammelt, dazu A.A. Schiller, *Sententiae et Epistulae Hadriani: Vindication of a text*, in *La critica del testo*, Atti del Secondo Congresso Internazionale della Società Italiana di Storia del Diritto, Firenze 1971, 717-727; nach Char. p. 287 Barwick gab es zwölf Bücher hadrianischer Reden. Zur Benutzung solcher Sammlungen vgl. Fündling, *Kommentar*, zit., 157f.

³³ In dem verstümmelten Überlieferungszustand von Buch LXIX ist eine detaillierte Quellenforschung kaum möglich, vgl. jedoch die Bemerkungen von F. Millar, *A Study in Cassius Dio*, Oxford 1964, 60-72.

³⁴ Vgl. unten Abschnitt V.

³⁵ Vgl. Heil, *Sozialer Abstieg*, zit., 303.

³⁶ S. dazu Strobel, *Kaiser Traian*, zit., 348-421, bes. 411-418 zum Bruch Hadrians mit der Politik Traians.



klar vernehmbare Signal eines Kurswechsels aus. Die Legende PAX auf Münzen der ersten Emissionen sprach eine deutliche Sprache.³⁷ Die neue, nach innen gerichtete Friedens- und Wohlstandspolitik ließ sich zugleich als ‚Rückbesinnung auf die alte Linie‘ verstehen und damit das Vorbild des Augustus in den Vordergrund treten.³⁸ Trotz der darin erkennbaren Absetzung von Traian hielt Hadrian schon aus Legitimationsgründen das Andenken seines Vorgängers hoch und knüpfte in der Innenpolitik an Ansätze aus dessen Herrschaft an.³⁹ Ein Beispiel sind etwa die Alimentarstiftungen zugunsten von Kindern in Italien, deren Ausbau er veranlaßte.⁴⁰ Insgesamt stellte Hadrian seine Vorgänger allerdings bereits mit den Maßnahmen der ersten beiden Jahre seiner Herrschaft weitgehend in den Schatten. So hatte er als Zeichen guten Willens das üblicherweise einem neuen Herrscher entrichtete Kranzgold, das *aurum coronarium*, Italien ganz und den Provinzen teilweise erlassen.⁴¹

Der Erlaß bestehender Steuerschulden in Italien und den Provinzen war sachlich begründet, als Vorbild konnte Augustus herhalten.⁴² Der Schuldenschnitt barg gleichsam die Möglichkeit, sich durch seine Wohltaten gegen Traian zu profilieren, unter dem die Rückstände im wesentlichen angefallen waren.⁴³ Die Steuerbefreiung sollte offenbar zudem für die nächsten 15 Jahre gelten, also bis 133 n. Chr.⁴⁴ Bereits 118

³⁷ RIC Hadrian 7. 12. 21. 44. Nach P.L. Strack, *Untersuchungen zur römischen Reichsprägung des zweiten Jahrhunderts*, Teil II: *Die Reichsprägung zur Zeit des Hadrian*, Stuttgart 1933, 47-49 sei das nicht auf den Frieden an den Grenzen, sondern im Innern zu beziehen; das wird aber bereits durch die CONCORDIA-Prägungen abgedeckt.

³⁸ HA Hadr. 5, 1: *Adeptus imperium ad priscum se statim morem instituit et tenendae per orbem terrarum paci operam intendit*. Der *priscus mos* läßt an den Rat des Augustus an seinen Nachfolger denken, den er seinem *breviarium totius imperii* (Suet. Aug. 101, 4) beigefügt haben soll: *addideratque consilium coercendi intra terminos imperii* (Tac. ann. I 11, 4). Zu Augustus als Vorbild für Hadrian vgl. (u.a.) M.K. Thornton, *Hadrian and his Reign*, in ANRW II.2, Berlin-New York 1975, 432-476, bes. 434-445; Mortensen, *Hadrian*, zit., 94-97.

³⁹ Vgl. D. Kienast, *Zur Baupolitik Hadrians in Rom*, «Chiron» X (1980), 391-412, hier 394f.; Roman, *Hadrian*, zit., 125f.

⁴⁰ HA Hadr. 7, 8; dazu Fündling, *Kommentar*, zit., 488f. Zu den Alimentarstiftungen insgesamt vgl. W. Eck, *Die staatliche Organisation Italiens in der hohen Kaiserzeit*, München 1979, 146-189; E. Lo Cascio, *Il princeps e il suo impero. Studi di storia amministrativa e finanziaria romana*, Bari 2000, 223-311; s. auch G. Seelentag, *Der Kaiser als Fürsorger – die italische Alimentarinstitution*, «Historia» LVII (2008), 208-241 (für Traian).

⁴¹ HA Hadr. 6, 5. In einzelnen Fällen wurde es auch Städten außerhalb Italiens vollständig erlassen, z.B. Aphrodisias: SEG 50, 1096 Z. 11-13 und dazu J.M. Reynolds, *New letters of Hadrian to Aphrodisias: trials, taxes, gladiators and an aqueduct*, «JRA» XIII (2000), 5-20. In diesem Fall war der volle Erlaß wohl dem Status der Stadt als *civitas libera* geschuldet.

⁴² Cass. Dio LXIX 8, 1²; HA Hadr. 7, 6. Zu Augustus vgl. Cass. Dio LIII 2, 3 (zum Jahr 28. v. Chr.), Suet. Aug. 32, 2.

⁴³ Möglicherweise hat auch Traian einen Erlaß von Steuerschulden verkündet; dieser könnte auf den sogenannten *„Anaglypha Traiani“* dargestellt sein, vgl. M. Torelli, *Typology & Structure of Roman Historical Reliefs*, Ann Arbor 1982, 89-118; die Datierung in traianische Zeit ist allerdings keineswegs gesichert, s. Boatwright, *Rome*, zit., 182-190. Eine etwas obskure Notiz im *Chronicon Paschale* zum Jahr 106 n. Chr. deutet einen Schuldenerlaß an, ein sicherer Beleg für einen umfassenden Verzicht ist das aber nicht.

⁴⁴ Cass. Dio LXIX 8, 1²: *ἐκκαίδεκα ἐτῆ ὀρίσας χρόνον ἀφ' οὗ τε καὶ μέχρις οὗ τηρηθήσεσθαι τοῦτ' ἐμελλεν*. Die 16 Jahre nach inklusiver Zählung entsprechen 15 Jahren heutiger Zählweise. Daß die Befreiung bis 133 gelten sollte, zeigt der nächste Steuerverzicht unter Marcus Aurelius im Jahr 178 n. Chr., der die seit 133 n. Chr. angefallenen Steuerschulden erlassen hat, Cass. Dio LXXI 32, 2: *ταῦτά τε ἐπραξε, καὶ τοῖς ὀφείλουσί τι τῷ βασιλικῷ καὶ τῷ δημοσίῳ πᾶσι πάντα τὰ ὀφειλόμενα ἀφήκεν ἀπὸ ἐτῶν ἕξ καὶ τεσσαράκοντα, χωρὶς τῶν ἐκκαίδεκα τοῦ Ἀδριανοῦ*. Die Steuerbefreiung unter Hadrian ergibt jedoch nur einen Sinn, wenn bereits bestehende Steuerschulden erlassen wurden; das könnte die ein wenig eigenartige Formulierung bei Cassius Dio erklären, der von einem Zeitraum ἀφ' οὗ



ehrten Senat und Volk Hadrian mit einem Monument auf dem Traiansforum, wo die Schuldscheine (*syngrafae*) nach Aussage der *Historia Augusta* symbolträchtig verbrannt worden waren⁴⁵. Das sogenannte Chatsworth-Relief war möglicherweise Teil dieses Ehrenmonuments, das zweifellos die Verbrennung der Schuldtafeln unter Hadrian zeigt.⁴⁶ In der dem Monument zugehörigen Inschrift strich man die Freigebigkeit des Kaisers heraus, die noch den Nachkommen der damals Begünstigten Sicherheit verschaffte.⁴⁷ Die Höhe des Verzichts wird auf 900 Millionen Sesterzen beziffert, bis dato der höchste Steuererlaß.⁴⁸

Die *remissio debitorum* stellte zweifellos einen zentralen Aspekt in Hadrians *liberalitas* dar, und das nicht allein wegen der Summe. Vielmehr zeigte Hadrian seine Sorge für das Reich, da nicht nur Rom und Italien, sondern auch die Provinzen profitierten. Das sorgte für Ruhe und Sicherheit, mittelfristig sogar für wirtschaftlichen Aufschwung.⁴⁹ Dieser Effekt war ohne Frage beabsichtigt.⁵⁰ Er deckte sich nämlich mit der Selbstdarstellung Hadrians, insbesondere auf Münzen: zwischen 119 und 121 v. Chr. wurden Sesterzen mit der Reverslegende SECVR(itas) AVG(usti) geprägt.⁵¹ Zudem feierten in dieser Zeit Münzen Hadrian als Bereicherer der Welt (*locupletator orbis terrarum*)⁵² und Wiederhersteller des Erdkreises (*restitutor orbis terrarum*)⁵³.

Und noch in einem anderen Punkt fällt das Lob in der genannten Inschrift mit Hadrians Vorstellungen zusammen: Nicht wenige seiner Maßnahmen, wie der Steuererlaß, reagierten nicht nur auf akute Probleme. Sie waren gleichsam als Vorsorge für spätere Zeiten gedacht, so etwa die Unterstützung von Kindern durch die Alimentarstiftungen. Dies entsprach der Kaisertugend der *providentia*, die ebenfalls auf Münzen dieser Jahre herausgestellt wurde.⁵⁴ All diese Maßnahmen und Tugenddarstellungen sind als Teil eines Herrschaftsprogramms zu verstehen, das in der

(in diesem Falle rückwirkend) und einem μέχρις οὐ (auf die Folgezeit gerichtet) spricht; vgl. Torelli, *Typology*, zit., 107.

⁴⁵ *HA Hadr.* 7, 6. Die Aufstellung des Ehrenmonuments just dort stützt diese Aussage.

⁴⁶ Torelli, *Typology*, zit., 109. S. ebd. 89-118 zum Vergleich dieses Reliefs mit den ‚Anaglyphen Traiani‘.

⁴⁷ *CIL* VI 967 = *ILS* 309: *S(enatus) p(opulus)q(ue) R(omanus) | Imp(eratori) Caesari divi Traiani | Parthici f(ilio) divi Nervae nepoti | Traiano Hadriano Aug(usto) pont(ifici) | max(imo) trib(unicia) pot(estate) II co(n)s(uli) II | qui primus omnium principum et | solus remittendo sestertium novies | milies centena milia n(ummum) debitum fisci | non praesentes tantum cives suos sed | et posteros eorum praestitit hac | liberalitate securos*. Durch die Angabe der *tribunicia potestas* und des zweiten Consulats läßt sich die Errichtung noch auf das Jahr 118 datieren, und zwar auf die zweite Jahreshälfte, da der Erlaß nach dem *adventus* im Sommer stattgefunden hat (*Cass. Dio* LXIX 8, 1²).

⁴⁸ Z. 6-8. Dieser Betrag wird auch auf den Münzen genannt, *RIC Hadrian* 590-593.

⁴⁹ R.P. Duncan-Jones, *Structure and Scale in the Roman Economy*, Cambridge 1990, 66f.; vgl. Birley, *Hadrian*, zit., 98.

⁵⁰ Vgl. die Begründung für den Schuldenerlaß in *HA Hadr.* 7, 6: *quo magis securitas omnibus roboraretur*.

⁵¹ *RIC Hadrian* 569; s. dazu Strack, *Untersuchungen*, zit., 61 §4 und Nr. 528.

⁵² *RIC Hadrian* 585.

⁵³ *RIC Hadrian* 594. 603.

⁵⁴ *RIC Hadrian* 133f. Wie wichtig dieses Element der Selbstdarstellung für Hadrian gewesen ist, zeigen spätere Prägungen der Zeit zwischen 125 und 128 n. Chr. (*RIC Hadrian* 699) sowie zwischen 134 und 138 (*RIC Hadrian* 261. 772. 823)



Formel *saeculum aureum* sinnfällig zum Ausdruck gebracht wurde. Aurei des Jahres 121 n. Chr. lassen daran keinen Zweifel.⁵⁵

Die Zustimmung zu seiner Herrschaft fiel in Italien und den Provinzen durch die erwähnten Maßnahmen bereits zu Beginn groß aus. Ebenso sah es bei der Armee aus, die Hadrian zum Kaiser ausgerufen hatte.⁵⁶ Den Soldaten zahlte er dafür ein doppeltes Donativ und übertraf erneut seinen Vorgänger.⁵⁷ Rom war indes immer ein besonderer Fall. Aus stadtrömischer Sicht warf das plötzliche Ableben des beliebten Kaisers Traian sicher Fragen auf, zumal die Adoption Hadrians nicht über jeden Zweifel erhaben war.⁵⁸ Weiterhin bot die Hinrichtung der vier Consulare wegen einer angeblichen Verschwörung gegen Hadrian Stoff für Diskussionen, auch wenn Hadrian die Schuld von sich wies und dies in Rom angekommen noch einmal deutlich betonte.⁵⁹ Die Haltung des Volkes in Rom dazu kennen wir nicht; in der *Historia Augusta* wird suggeriert, ein erneutes *congiarium* nach dem Einzug des Kaisers habe den Gerüchten entgegenwirken sollen.⁶⁰ Außerdem kam dem Volk in Rom eine außerordentliche Getreidespende zugute.⁶¹ Damit konnte sich Hadrian als fürsorglicher Herrscher und als würdiger Nachfolger Traians präsentieren, wobei er durch die Abhaltung eines postumen Triumphes über die Parther im Namen seines Vorgängers und dessen außergewöhnliche Bestattung innerhalb des *pomerium* zudem seine *pietas* unter Beweis stellte. Das kam der Stimmung im Volk sicher entgegen.⁶²

III

Dem Senat bekundete Hadrian seinen Respekt und unternahm vieles, um die Wogen zu glätten. Das konfiszierte Vermögen der Verurteilten überwies der Princeps an das *aerarium* und unterstellte es damit offiziell senatorischer Kontrolle.⁶³ Damit brachte er zum Ausdruck, daß er sich nicht bereichern wollte.⁶⁴ Gleichwohl war es mehr eine symbolische Geste denn ein wirklicher Verzicht, das wußten auch die Senatoren dieser

⁵⁵ RIC Hadrian 136 mit der Reverslegende SAEC(ulum) AVR(eum); dazu H. Bellen, SAEC(ulum) AVR(eum). *Das Säkularbewußtsein des Kaisers Hadrian im Spiegel der Münzen*, in H. Bellen, *Politik – Recht – Gesellschaft. Studien zur Alten Geschichte*, Stuttgart 1997, 135-150.

⁵⁶ Vgl. HA Hadr. 6, 2.

⁵⁷ HA Hadr. 5, 7; dazu Fündling, *Kommentar*, zit., 424f. Nach Plin. *pan.* 25, 2 hatte Traian das versprochene Donativ nicht einmal zur Gänze ausbezahlt.

⁵⁸ Dieser Fall soll hier nicht noch einmal aufgerollt werden; s. ausführlich Mortensen, *Hadrian*, zit., 27-55.

⁵⁹ Cass. Dio LXIX 2, 6; HA Hadr. 7, 2f.

⁶⁰ HA Hadr. 7, 3: *ad comprimendam de se famam congiarium duplex praesens populo dedit ternis iam per singulos aureis se absente divisit.*

⁶¹ Strack, *Untersuchungen*, zit., 63; BMCRE III 402 Nr. 1125-1127; 405 Nr. 1141; 406 Nr. 1143-1145.

⁶² Hadrian soll sich auch später immer um das Volk bemüht haben, vgl. z.B. HA Hadr. 17, 8 (*fuit et plebis iactantissimus amator*). Man darf wohl davon ausgehen, daß das insgesamt sein Ziel nicht verfehlte. Längere Abwesenheiten wie bei den Reisen Hadrians mögen zwischenzeitig für Verstimmung gesorgt haben, die Affäre um die vier als Verschwörer hingerichteten Consulare wird, wenn überhaupt, beim Volk keine große Rolle gespielt haben; vgl. auch oben Anm. 9.

⁶³ HA Hadr. 7, 7. Bei späteren Entscheidungen gingen enteignete Vermögen an den *fiscus* (s. die von Fündling, *Kommentar*, zit., 486f. im Kommentar zur Stelle genannten Rechtsquellen), daher sind hier wohl die Consulare gemeint. Anders etwa Birley, *Hadrian*, zit., 98f.

⁶⁴ Das ist immerhin in Cass. Dio LXIX 2, 5 angedeutet und wird auf entsprechende Gerüchte hadrianischer Zeit zurückgehen (vgl. LXIX 2, 6: ἐφ' οἷς Ἀδριανὸς ... τῶν λογοποιουμένων ἤσθετο).



Zeit.⁶⁵ Der Kaiser bekräftigte zudem per Eid, daß er ohne Beschluß des Senats keines seiner Mitglieder hinrichten lassen werde, und führte damit eine von Nerva begründete Linie fort, die zur festen Institution werden sollte.⁶⁶ Weitere Zeichen des Respekts sollten folgen, mit denen sich der Kaiser als *civilis princeps* präsentierte.⁶⁷ So nahm Hadrian nach Möglichkeit an den Sitzungen des Senates teil und bezog diesen formell in die Entscheidungsfindung ein.⁶⁸ Nach dem dritten Consulat im Jahr 119 bekleidete er dieses Amt nicht mehr, so daß mehr Senatoren einen ordentlichen Consulat erreichen konnten.

Nicht zuletzt waren die Senatoren ebenfalls Adressaten kaiserlicher *liberalitas*. Ein *congiarium* wie dem Volk konnte ihnen der Kaiser nicht zahlen, das hätte dem senatorischen Ethos widersprochen. Aber es gab andere Bereiche, in denen kaiserliche Zuwendungen an Senatoren gut etabliert und von diesen grundsätzlich anerkannt waren. Wie eingangs erwähnt hatte Augustus mit der Praxis begonnen, einzelne Mitglieder des Senats oder Anwärtern für die Aufnahme in den Senat finanziell zu unterstützen, wenn deren Vermögen nicht dafür ausreichte.⁶⁹ Der Bürgerkrieg und seine Begleiterscheinungen hatten in vielen Familien ihren Tribut gefordert; die Erhöhung des erforderlichen Mindestvermögens auf eine Million Sesterzen machte es ihnen nicht leichter, den Senatorenstatus zu halten.⁷⁰ Die Verarmung war generell wohl eine der häufigsten Ursachen für den Verlust der Senatorenwürde und damit den sozialen Abstieg, auch wenn andere Gründe wie politische Prozesse weit spektakulärer waren und sich deshalb häufiger in den Quellen niederschlugen.⁷¹

Der genannte Mindestcensus war und blieb eine entscheidende Voraussetzung für den Verbleib im Senat und analog im Ritterstand; das zeigen nicht zuletzt die Finanzhilfen der Kaiser an einzelne Personen.⁷² Wenn man das Censuskriterium aber weiterhin einforderte, mußte es auch kontrolliert werden. Die Verantwortung dafür war bereits unter Augustus von den Censoren auf diesen übergegangen.⁷³ In der kaiserlichen Verwaltung gab es für die Unterstützung des Princeps in diesen Belangen eine eigene Dienststelle (*a censibus*), die wohl bereits von Augustus gegründet wurde.⁷⁴ Unsicher

⁶⁵ Das zeigt Tacitus, der über Geldüberweisungen zwischen *fiscus* und *aerarium* lapidar bemerkt (*ann.* VI 2, 1): *tamquam referret*; vgl. auch Cass. Dio LIII 22, 4.

⁶⁶ *HA Hadr.* 7, 4. Zum Eid s. allgemein A.R. Birley, *The Oath Not to Put Senators to Death*, «CR» XII (1962), 197-199. Nach Cass. Dio LXIX 2, 4 habe Hadrian den Eid bereits gleich nach Herrschaftsantritt in einem Brief an den Senat geleistet, sofern hier nicht ein (angesichts des fragmentarischen Zustands von Buch LXIX möglicher) Überlieferungsfehler vorliegt. Dennoch ist zu betonen, daß es sich zumindest formal bei der Hinrichtung der Consulare auch dann nicht um einen Eidbruch handelte, da das Urteil über sie vom Senat gefällt wurde, *HA Hadr.* 7, 2.

⁶⁷ Zu diesem Ideal s. A. Wallace-Hadrill, *Civilis Princeps: Between Citizen and King*, «JRS» LXXII (1982), 32-48.

⁶⁸ Cass. Dio LXIX 7, 1; *HA Hadr.* 8, 6.

⁶⁹ Vgl. bes. R. *Gest. div. Aug.* App. 4; Suet. *Aug.* 41, 1; Cass. Dio LIV 17, 3; LV 13, 6; LVI 41, 3.

⁷⁰ Zur Erhöhung s. Cass. Dio LIV 17, 3 (18 v. Chr.); zum Census grundlegend ist C. Nicolet, *Augustus, Government, and the Propertied Classes*, in F. Millar - E. Segal (Edd.), *Caesar Augustus. Seven Aspects*, Oxford 1984, 89-128; vgl. C. Nicolet, *Le cens sénatorial sous à l' époque républicaine et sous Auguste*, «JRS» LXVI (1976), 20-38.

⁷¹ S. dazu allgemein Klingenberg, *Sozialer Abstieg*, zit., bes. 47-94 zu den Finanzen.

⁷² Für eine Liste bekannter Fälle s. Klingenberg, *Sozialer Abstieg*, zit., App. 2. Auffällig ist, daß offenbar nur ein Kaiser dezidiert seine Hilfe verweigert hat, und zwar Claudius (*Tac. ann.* XI 25, 3; XII 52, 3; Cass. Dio LX 11, 8; 29, 1). Bei den Rittern lag die Censugrenze bei 400.000 Sesterzen.

⁷³ Cass. Dio LIII 17, 7; 18, 5; dazu Klingenberg, *Sozialer Abstieg*, zit., 41-46.

⁷⁴ S. Demougin, *Le bureau palatin a censibus*, «MEFRA» CXIII (2001), 621-631 zeigt anhand einer Inschrift (*AE* 1994, 375c), daß dies spätestens unter Tiberius erfolgt sein muß, weitere Indizien aber eine



bleibt, inwieweit alle Mitglieder des Senats regelmäßig kontrolliert wurden; außerhalb der *lectiones senatus*, die von Augustus mehrfach sowie von Claudius und Vespasian mit Übernahme des Censorenamtes durchgeführt wurden, war das in der Kaiserzeit wohl nicht mehr der Fall. Überprüft wurden jedoch zumindest die Kandidaten für die zahlreichen senatorischen Ämter und gegebenenfalls aus dem jährlich revidierten *album senatorium* gestrichen.⁷⁵ An dieser Stelle kommt das Büro *a censibus* ins Spiel, bei dem der Nachweis der Befähigung für ein Amt geführt werden konnte.⁷⁶ Hierbei ist in erster Linie an ein ausreichendes Vermögen zu denken. Das betraf nun nicht nur die Senatoren, sondern auch die Ritter sowie die Kandidaten für die Richterlisten.⁷⁷ Beim *a censibus* liefen offenbar die Censusinformationen aus den Munizipien und Kolonien Italiens zusammen.⁷⁸ So konnte letztlich auch geprüft werden, ob ein Senator Landbesitz in Italien hatte, wie es seit Traian vorgeschrieben war.⁷⁹ Ansonsten werden die Senatoren sowie die anderen Nachweispflichtigen jeweils unter Eid ihren Besitzstand bekundet haben, was sie durch Besitzurkunden oder ähnliches belegen konnten.⁸⁰

Es ist vermutlich kein Zufall, daß wir unter Hadrian mit Q. Haterius Nepos erstmals einen Ritter in dieser Funktion greifen können, die dieser wohl im Jahr 117 oder 118 bekleidete.⁸¹ Man kann davon ausgehen, daß Hadrian die zum Tagesgeschäft des Princeps gehörenden censorischen Aufgaben ernstnahm.⁸² Besonders interessant in diesem Zusammenhang ist die Aufgabekumulation unter Nepos: Er war zugleich als *procurator hereditatium* für die an den Fiscus fallenden Erbschaften und als *a libellis* für die Petitionen an den Kaiser zuständig. Es ist sicher richtig, daß sich Hadrian zu Beginn seiner Herrschaft nur auf wenige vertraute Männer verlassen konnte.⁸³ Die Verbindung von *a censibus* und *a libellis* scheint in der Folgezeit aber häufiger vorgekommen zu sein.⁸⁴ Das spricht dafür, daß man sich von dieser Verbindung einen Nutzen versprach. Die Gesuche um die Aufnahme in den Ritterstand oder um die Verleihung des *latus clavus*, der die Aufnahme in den Senatorenstand bedeutete und für die Kandidatur um ein

augusteische Gründung nahelegen. Zu den mit dieser Dienststelle verbundenen Personen vgl. O. Hirschfeld, *Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian*, Berlin 1905², 65f.; H.-G. Pflaum, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain*, I-III, Paris 1960-1961, 1022.

⁷⁵ Da die Senatoren außer den republikanischen *honores* eine Vielzahl von Funktionen übernahmen (dazu W. Eck, *Beförderungskriterien innerhalb der senatorischen Laufbahn, dargestellt an der Zeit von 69 bis 138 n. Chr.*, in *ANRW* II.1, Berlin-New York 1974, 158-228), deckte die Prüfung der Kandidaten gleichwohl einen namhaften Teil der Senatoren ab. Zur Revision des *album senatorium* s. Cass. Dio LV 3, 3, der sie noch für die severische Zeit als reguläre Praxis bestätigt.

⁷⁶ Vgl. insbesondere Demougin, *Le bureau palatin*, zit., 627-631.

⁷⁷ Demougin, *Le bureau palatin*, zit., 627.

⁷⁸ Demougin, *Le bureau palatin*, zit., 624f.

⁷⁹ Plin. *epist.* VI 19, 4.

⁸⁰ Vgl. Klingenberg, *Sozialer Abstieg*, zit., 37 (mit weiteren Angaben).

⁸¹ *CIL* XI 5213 = *ILS* 1338. Es handelte sich um T. Haterius Nepos, vgl. Pflaum, *Les carrières procuratoriennes*, zit., Nr. 95; *PIR*², H 29. Die Reihenfolge der bekleideten Funktionen verweist den Dienst als *a censibus* in die frühhadrianische Zeit, da Nepos ab 119 als *praefectus Aegypti* tätig war. W. Eck, *Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hoben Kaiserzeit*, Basel-Berlin 1998, 79 geht von einem eigenständigen (ritterlichen) Amtsträger frühestens in traianischer Zeit aus.

⁸² Immerhin wurde er für seine Akribie und seine Neugier kritisiert, s. unten Anm. 144.

⁸³ So Birley, *Hadrian*, zit., 100.

⁸⁴ C. Iulius Celsus zu Beginn der Herrschaft des Antoninus Pius (Pflaum, *Les carrières procuratoriennes*, zit., Nr. 106bis); L. Volusius Marcianus um 153 n. Chr. (Pflaum, *Les carrières procuratoriennes*, zit., Nr. 141).



senatorisches Amt notwendig war,⁸⁵ landeten so bei der richtigen Stelle.⁸⁶ Überdies ist es denkbar, wenn auch keineswegs sicher, daß die Zusammenlegung der beiden Funktionen mit Bittgesuchen verarmter Senatoren (und Ritter) in Verbindung zu bringen ist, die schriftlich an den Kaiser gerichtet wurden.

In jedem Fall aber werden Kaiser Hadrian entsprechende Informationen über Senatoren vorgelegen haben, deren Vermögen den Anforderungen nicht mehr genügte. Um ihnen zu Hilfe zu kommen, legte er sein Maßnahmenpaket auf, um sich generös zu zeigen und zugleich der Würde des Senats entgegenzukommen.⁸⁷ Darin orientierte er sich deutlich erkennbar am Vorbild des Augustus, griff allerdings auch Neuerungen späterer Kaiser auf. Augustus hatte diesen Punkt seiner *liberalitas* selbst nicht angesprochen, sich sonst aber durchaus seiner Wohltaten gerühmt.⁸⁸ Eine derartige Zurückhaltung scheint Hadrian indes nicht an den Tag gelegt zu haben, der wie bereits angesprochen seine *liberalitas* vor allem anderen herausstellte.

IV

Eine Datierung einzelner Schritte ist zwar nicht möglich; jedoch dürfen wir davon ausgehen, daß Hadrian bald nach seiner Ankunft in Rom mit seinen Maßnahmen zugunsten einzelner Senatoren begann. In der *Historia Augusta* wird das so suggeriert,⁸⁹ es paßt zudem in die Reihe der anderen Wohltaten, etwa des *congiarium* und der Getreidespende für das Volk sowie des Donativs für die Soldaten.⁹⁰ Überdies hatte er bekanntlich gute Gründe, auf die Stimmung im Senat ihm gegenüber einzuwirken. Gleichwohl werden finanzielle Zuwendungen an einzelne Mitglieder des Senatorenstandes nicht nur zu Beginn, sondern über die gesamte Herrschaftszeit Hadrians hinweg erfolgt sein.⁹¹

Die kritischsten Fälle waren dabei diejenigen, die Schwierigkeiten mit der Erfüllung der Censusqualifikation hatten, denn ihr sozialer Status war unmittelbar in Gefahr. Hadrian füllte ihr Vermögen auf die erforderliche Höhe auf, bemaß die Zuwendungen aber an der Zahl der Kinder des jeweils Begünstigten,⁹² um auch diesen die Chance auf eine Karriere zu ermöglichen. Dabei handelte es sich um eine Innovation, soweit man das aus der nicht durchweg guten Quellenlage über die Kaiser vor Hadrian rekonstruieren kann. Die erhaltenen Zeugnisse legen aber nahe, daß ein solches Vorgehen vorher kein generelles Prinzip gewesen, sondern allenfalls in

⁸⁵ S. dazu Klingenberg, *Sozialer Abstieg*, zit., 31f. 34.

⁸⁶ Vgl. C. Nicolet, *Equus romanus ex inquisitione: à propos d' une inscription de Prousius de l' Hypios*, «BCH» XCI (1967), 411-422; Demougin, *Le bureau palatin*, zit., 628f.

⁸⁷ *HA Hadr.* 7, 7-11.

⁸⁸ Sie sind zwar in *R. gest. div. Aug.* App. 4 erwähnt ([*senatoribusque, quorum census explevit* bzw. *συνκλητικοῖς, ὧν τὰς τειμήσεις προσεξεπλήρωσεν*), doch stammen diese Ergänzungen nicht von Augustus selbst. Schon angesichts der Höhe der Summen, die geflossen sind, wird das jedoch in den Rechnungsunterlagen entsprechend vermerkt worden sein; man darf auch an das *breviarium totius imperii* (*Suet. Aug.* 101, 4) denken, das im Senat verlesen wurde. M. Hortensius Hortalus z.B. machte später persönlich im Senat auf die ihm gewährte Summe aufmerksam, s. dazu unten Anm. 93.

⁸⁹ *HA Hadr.* 7; vgl. auch Birley, *Hadrian*, zit., 99.

⁹⁰ S. oben Anm. 57 sowie 61f.

⁹¹ Ein Zusammenhang mit der oben angesprochenen Verbindung der Funktionen des *a libellis* und des *a censibus* ist insofern nicht gesichert.

⁹² *HA Hadr.* 7, 9: *senatoribus ... patrimonium pro liberorum modo senatoriae professionis explevit.*



Ausnahmen erfolgt war.⁹³ Lediglich bei der Konfiskation von Vermögen verurteilter Personen hatte man den Nachkommen üblicherweise einen Teil davon, manchmal sogar alles belassen.⁹⁴ Das ist auch für Hadrian belegt.⁹⁵ Damit kam er einerseits der römischen Idealvorstellung familiärer Kontinuität entgegen, die besonders in der Elite gepflegt wurde.⁹⁶ Alten Adel zu erhalten, wurde dem Princeps positiv angerechnet.⁹⁷ Andererseits entsprach es offensichtlich seiner generellen Haltung, nicht nur die Gegenwart, sondern auch die folgende Generation im Blick zu haben. So hat er bei der Bemessung von Strafen die Zahl der Kinder ebenfalls mildernd berücksichtigt.⁹⁸ Erbschaften ihm unbekannter Personen soll er generell zurückgewiesen haben; von Bekannten nahm er keinen Erbteil an, wenn diese Söhne hinterließen.⁹⁹ Daß der Princeps von all denjenigen testamentarisch bedacht wurde, die von ihm profitiert hatten, war üblich und wurde auch erwartet; dies nicht anzunehmen, galt hingegen als Merkmal eines guten Herrschers.¹⁰⁰

Wer nun von Zuschüssen zum Stuserhalt profitierte, ist zumindest in prosopographischer Hinsicht unbekannt. Eine Verarmung kam in den besten Familien vor und war nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt.¹⁰¹ Eine Eingrenzung des Empfängerkreises läßt sich jedoch aus der *Historia Augusta* ableiten: Nur diejenigen, die nicht durch eigene Schuld in finanzielle Not geraten waren, wurden von Hadrian unterstützt.¹⁰² Das war eine offenbar gängige Linie, denn das *regimen morum* war elementarer Bestandteil des censorischen Wirkens der Kaiser. Den Ausgangspunkt wird man wiederum bei Augustus sehen dürfen, der seine Bemühungen um eine

⁹³ Möglicherweise lag ein ähnlicher Gedanke bei Augustus vor, als er 4 n. Chr. jungen Mitgliedern des *ordo senatorius* das Vermögen auf 1.000.000 HS, aber 80 ausgewählten sogar auf 1.200.000 HS erhöhte, Cass. Dio LV 13, 6; so jedenfalls die Vermutung von Fündling, *Kommentar*, zit., 490 (zu *HA Hadr.* 7, 9). M. Hortensius Hortalus (*PIR*², H 210) hatte von Augustus 1.000.000 HS zur Gründung einer Familie erhalten; bei Tiberius wurde er später vorstellig, um mit Verweis auf seine vier Söhne erneut finanzielle Unterstützung zu erbitten, der Kaiser gewährte jedoch nur diesen jeweils einen Betrag von 200.000 HS, dazu Tac. *ann.* II 37f.

⁹⁴ Vgl. z.B. Tac. *ann.* III 18, 1; IV 20, 1; XII 43, 5. Im *S.C. de Cn. Pisone patre* ist festgelegt (Z. 90-106), daß die beiden Söhne des Cn. Piso pater, Cn. und M. Piso, jeweils die Hälfte des väterlichen Vermögens erhalten sollten, unter der Bedingung, daß sie ihrer Schwester Calpurnia insgesamt fünf Millionen als Mitgift und persönliches Vermögen überließen, s. dazu W. Eck - A. Caballos - F. Fernández, *Das Senatus consultum de Cn. Pisone patre*, München 1996, 211-222.

⁹⁵ Nach *HA Hadr.* 18, 3 bewilligte er den Kindern von „Proskribierten“, d.h. bei der Vermögenskonfiskation im Falle einer Deportation oder sogar Hinrichtung, einen Anteil von einem Zwölftel pro Person, was vermutlich mit Fündling, *Kommentar*, zit., 855 (z.St.) im Falle von mehr als vier erbberechtigten Kindern griff. Paulus zitiert einen Fall, in dem Hadrian den Kindern eines Albinus das komplette Vermögen beließ (*Dig.* XLVIII 20, 7, 3).

⁹⁶ Vgl. z.B. Plin. *epist.* VIII 10, 3; s. auch Klingenberg, *Sozialer Abstieg*, zit., 25-27.

⁹⁷ Vgl. etwa Plin. *pan.* 69, 5f.

⁹⁸ Cass. Dio LXIX 23, 3. Gegen Fündling, *Kommentar*, zit., 490 ist hierbei nicht nur an Senatoren zu denken, wengleich diese dem Senator Cassius Dio wohl in erster Linie vorschwebten.

⁹⁹ *HA Hadr.* 18, 5.

¹⁰⁰ Den Kaiser nicht zu bedenken, wenn man von ihm *beneficia* erhalten hatte, galt als undankbar (vgl. Suet. *Nero* 32, 2: *ingratorum in principem testamenta*); die Erbmasse komplett zu konfiszieren, wird über „schlechte Kaiser“ wie Nero (Suet. a.O.) kolportiert. Ob das in allen Belangen zutrifft, steht auf einem anderen Blatt. Vgl. aber auch Plin. *pan.* 43, 1-3, wo die Sicherheit der Testamente unter Traian (im Gegensatz zu Domitian) gewährleistet sei; daß sich nicht wenige Menschen verpflichtet fühlten, den Kaiser im Testament zu erwähnen, negiert Plinius nicht.

¹⁰¹ Die Annahme Birleys, die Unterstützung sei v.a. den „backbenchers“ zugutegekommen (Birley, *Hadrian*, zit., 99), ist daher nicht gesichert; er macht das wohl daran fest, daß keine Namen überliefert sind.

¹⁰² *HA Hadr.* 7, 9: *qui non vitio suo decocerant*. Vgl. auch *HA Hadr.* 22, 9.



Verkleinerung des Senats unter das Motto einer moralischen Restitution gestellt und daher die Zugangskriterien verschärft hatte.¹⁰³ Welche Kriterien er dabei anlegte, blieb aber dem jeweiligen Kaiser überlassen.¹⁰⁴ Hadrian wird in einzelnen Fällen durchaus seine Hilfe verweigert haben. Dazu paßt etwa die Nachricht, er habe Verschwender niederen Standes öffentlich bloßgestellt, was eine kritische Haltung zu solchen Schicksalen nahelegt.¹⁰⁵ Außerdem wird ihm eine Begrenzung der Ausgaben für Gastmähler zugeschrieben.¹⁰⁶ Ein neues Gesetz ist anderweitig zwar nicht belegt, dennoch muß es sich nicht um eine direkte Fiktion handeln;¹⁰⁷ Hadrian könnte nämlich nur die augusteische *lex sumptuaria* bekräftigt haben.¹⁰⁸

Die Gastmähler sind insofern bedeutsam, als sie einen entscheidenden Kostenfaktor für die Senatoren darstellten. Sie fallen in den Bereich des ‚demonstrativen Konsums‘, der fester Bestandteil des Daseins als Senator war.¹⁰⁹ Er beruhte einerseits auf der Notwendigkeit der Statusrepräsentation, insbesondere auch zur sozialen Abgrenzung nach unten. Andererseits stellte er ein Element des aristokratischen Wettbewerbs der Standesgenossen untereinander dar. Je nach Größe des Vermögens konnte der Aufwand durchaus ruinös sein; nicht umsonst bezeichnete Plinius sein Dasein als *dignitas sumptuosa*.¹¹⁰ Es gab im Grunde keine Möglichkeit, sich diesen Gepflogenheiten ohne Ansehensverlust zu verweigern. Immerhin waren die Gastmähler eine Gelegenheit, sich für die seit Tiberius im Senat gewählten Ämter zu empfehlen¹¹¹

¹⁰³ Hier ist aufschlußreich, was Cassius Dio Tiberius in den Mund legt, womit das augusteische Programm gut erfaßt ist (LVI 41, 3): τίς μὲν γὰρ οὐκ ἂν τῶν βουλευτῶν αὐτοῦ μνημονεύσειεν, ὧν τὸ φαῦλον τὸ ἐκ τῶν στάσεων ἐπιπολάσασαν ἀλύπως ἀφελῶν τὸ λοιπὸν αὐτῶ τε τούτῳ ἐσέμνυνε καὶ τῇ αὐξήσει τοῦ ἐπλοῦτισεν. Vgl. Klingenberg, *Sozialer Abstieg*, zit., 101-104 (mit weiteren Angaben).

¹⁰⁴ Vgl. P. Veyne, *Brot und Spiele. Gesellschaftliche Macht und politische Herrschaft in der Antike*, Frankfurt-New York 1988, 539f.

¹⁰⁵ *HA Hadr.* 18, 9: *decoctores bonorum suorum, si su<a>e auctoritatis essent, catomidiari in amphitheatro et dimitti iussit*. Die Prügelstrafe weist auf Personen niedrigen sozialen Ranges hin. Außerdem soll er häufig Vormünder bestellt haben (*HA Hadr.* 22, 1), was auch im Falle von Verschwendern möglich war, wie Tiberius im Falle eines Senators unter Beweis gestellt hatte, dazu Cass. Dio LVII 23, 4, der das für angemessen (δεόντως) hielt.

¹⁰⁶ *HA Hadr.* 22, 5: *diligentia iudicis sumptus convivii constituit et ad antiquum modum redegit*.

¹⁰⁷ So jedoch Fündling, *Kommentar*, zit., 981f.

¹⁰⁸ Eine *lex sumptuaria* des Augustus erwähnt Suet. *Aug.* 34, 1; einige der zulässigen Höchstbeträge dieser *lex Iulia* nennt Gell. II 24, 14; s. E. Baltrusch, *Regimen morum. Die Reglementierung des Privatlebens der Senatoren und Ritter in der römischen Republik und frühen Kaiserzeit*, München 1989, 100f. Unter anderem auf dieses Gesetz spielt Flor. II 34 (65) an. Daher läßt sich der von der HA (wie Anm. 106) erwähnte *antiquus modus* auf das augusteische Gesetz beziehen. Zur Bestätigung alter Vorschriften durch Hadrian vgl. auch Cass. Dio LXIX 16, 2 (Bekräftigung des Verbots der Übernahme der Steuerpacht durch Senatoren), dazu unten Anm. 155.

¹⁰⁹ Zum ‚demonstrativen Konsum‘ (*conspicuous consumption*) vgl. T. Veblen, *The Theory of the Leisure Class: An Economic Study in the Evolution of Institutions*, New York-London 1899; dazu Klingenberg, *Sozialer Abstieg*, zit., 72-81, bes. 76f. zu den Gastmählern; zu diesen ausführlich E. Stein-Hölkeskamp, *Das römische Gastmahl. Eine Kulturgeschichte*, München 2005; K. Vössing, *Mensa Regia. Das Bankett beim hellenistischen König und beim römischen Kaiser*, München-Leipzig 2004, 187-264.

¹¹⁰ Plin. *epist.* II 4, 3. Darin ausgedrückt sind sämtliche Ausgaben, die man als Senator zu tätigen hatte. Gleichwohl ist der Brief insgesamt *cum grano salis* zu verstehen: Indem Plinius sich als Mann von bescheidenem Vermögen gibt, erscheint sein Angebot an Calpurnia, ihr die vom Vater ererbten Schulden zu erlassen, um so generöser.

¹¹¹ Das gilt im Prinzip für alle *honores*; allerdings nahmen die Kaiser durch ‚Empfehlungen‘ Einfluß und verteilten die Consulate nach eigenem Ermessen. Zu den Wahlen der Kaiserzeit und deren Begleitumständen vgl. R. Frei-Stolba, *Untersuchungen zu den Wahlen in der römischen Kaiserzeit*, Zürich 1967; B. Levick, *Imperial Control of the Elections under the Early Principate: Commendatio, Suffragatio, and "Nominatio"*, «Historia» XVI (1967), 207-230; Talbert, *The Senate*, zit., 341-345; M.H. Dettenhofer, *Die Wahlreform des*



und die Werbung in eigener Sache mit entsprechenden Gastgeschenken möglicherweise noch zu bekräftigen. Entsprechende Verbote mißachtete man noch unter Traian geflissentlich und ohne Zurückhaltung.¹¹² In jedem Falle waren die Gastmähler ein unverzichtbarer Teil der senatorischen Lebenswelt. Das wußte auch Hadrian, der selbst häufig daran teilnahm und seinerseits zur Tafel lud.¹¹³ Schließlich handelte es sich um ein wichtiges Kommunikationsfeld zwischen Senatoren und Princeps, der sich dabei als einer der ihnen inszenieren und ihnen damit Entgegenkommen erweisen konnte.¹¹⁴

Vor diesem Hintergrund sind ferner die Zahlungen an ausgewählte Senatoren zu verstehen, denen Hadrian einen festen Betrag auf Lebenszeit gewährte.¹¹⁵ Dieser wurde wahrscheinlich jährlich ausgezahlt, wofür es entsprechende Vorbilder aus dem 1. Jahrhundert n. Chr. gab.¹¹⁶ So hat Nero drei Consularen jeweils 500.000 Sesterzen zuerkannt, damit sie einen ihrem Rang angemessenen Lebensstil finanzieren konnten.¹¹⁷ Vespasian führte diese Linie weiter,¹¹⁸ Titus bestätigte alle Vergünstigungen, die seine Vorgänger verliehen hatten, und damit auch diese jährlichen Zahlungen.¹¹⁹ Somit handelte es sich bei Hadrian wohl um einen ähnlichen Empfängerkreis, und vielleicht sogar um dieselbe Summe.¹²⁰

Weitere erhebliche Aufwendungen, die auf einen Senator zukamen, waren mit einzelnen Ämtern des *cursus honorum* verbunden.¹²¹ Zu diesem Zweck soll Hadrian nicht nur seinen Freunden, sondern auch vielen weiteren Senatoren entsprechende Zuschüsse bezahlt haben.¹²² Es handelt sich auch hierbei um eine glaubwürdige Nachricht, wie entsprechende Parallelen nahelegen.¹²³ Vor allem die Prätur war wegen der dabei zu finanzierenden Spiele sehr kostenintensiv; daher überrascht es nicht, daß Senatoren

Tiberius und ihre Auswirkungen, «Historia» LI (2002), 349-358; J.M. Coello, *Patrons, Tribes and Elections: The Roman Senator and Politics*, «C&M» LXI (2010), 89-125, hier 118-123; Klingenberg, *Sozialer Abstieg*, zit., 68-72.

¹¹² Plin. *epist.* VI 19, 1: *tam aperte quam immodice fiebant*. Ob der ebenda erwähnte erneute Verbotsbeschluß und das vom Kaiser durchgesetzte Aufwandsbeschränkungsgesetz große Wirkung gezeigt haben, ist eher fraglich.

¹¹³ Cass. Dio LXIX 7, 3; *HA Hadr.* 9, 7.

¹¹⁴ Vgl. Vössing, *Mensa Regia*, zit., 265-539, bes. 321f. Anm. 6. Dagegen betont M.B. Roller, *Constructing Autocracy. Aristocrats and Emperors in Julio-Claudian Rome*, Princeton u.a. 2001, 144 den Statusunterschied zwischen Kaiser und Senatoren, der dadurch zum Ausdruck kam.

¹¹⁵ *HA Hadr.* 7, 9: *plerisque in diem vitae suae dimensum sine dilatione <p>r<a>estiterit*.

¹¹⁶ Die Zweifel daran sind folglich nicht stichhaltig, vgl. dazu Fündling, *Kommentar*, zit., 490f. (z. St.), der einen solchen Zahlungsmodus daher auch zu Unrecht für „*ungewöhnlich*“ hält (490). Für Hadrian ist eine jährliche Zahlung zwar nicht direkt belegt, aber die Parallelen (s. die folgenden Anmerkungen) lassen dies zur plausibelsten Lösung werden.

¹¹⁷ Suet. *Nero* 10, 1; Tac. *ann.* XIII 34, 1. Es handelte sich um M. Valerius Messala Corvinus (*PIR*¹, V 91); M. Aurelius Cotta (*PIR*², A 1486); Q. Haterius Antoninus (*PIR*², H 26). Dabei stellt Tacitus (a.O.) die *paupertas innoxia* des Messala der Verarmung *per luxum* der beiden anderen Senatoren gegenüber.

¹¹⁸ Suet. *Vesp.* 17: *consulares inopes quingenis sestertius annuis sustentavit*.

¹¹⁹ Suet. *Tit.* 8, 1. Wie Sueton hervorhebt, erfolgte diese Bestätigung durch Titus pauschal, wohingegen seine Vorgänger über jeden Fall getrennt entschieden hätten.

¹²⁰ Daß es *pleris* (s. Anm. 115) gewesen sein sollen, ist daher als deutliche Übertreibung anzusehen. Vielmehr darf man von einigen wenigen Fällen ausgehen.

¹²¹ Vgl. Talbert, *The Senate*, zit., 58-64; Klingenberg, *Sozialer Abstieg*, zit., 63-68.

¹²² *HA Hadr.* 7, 10: *ad honores explendos non solum amicis, sed etiam passim aliquantis multa largitus est*. Einer der genannten Empfänger war der von Hadrian adoptierte L. Ceionius Commodus (*HA Hadr.* 23, 13), die Stelle ist aber etwas merkwürdig, vgl. Fündling, *Kommentar*, zit., 1044f. (z.St.) zu dubiosen Details.

¹²³ Selbst Claudius, sonst diesbezüglich zurückhaltend (s.o.), hat einmal die Kosten der praetorischen Spiele übernommen (Cass. Dio LX 31, 7), und zwar für seinen Schwiegersohn in spe, L. Iunius Silanus (*PIR*², I 829).



gerade für dieses Amt Zuschüsse vom Kaiser erhielten. Auch Hadrian selbst soll von Traian zwei Millionen Sesterzen für die Veranstaltung von Spielen während seiner Prätur erhalten haben.¹²⁴ Nach Hadrian scheint sich die kaiserliche Unterstützung sogar weitgehend auf die Ausgaben im Rahmen von Ämtern beschränkt zu haben.¹²⁵ Daraus hat sich aber nie eine Selbstverständlichkeit solcher Zahlungen entwickelt; sie blieben Ausnahmen, die im Falle eines unzureichenden Vermögens oder als besondere Auszeichnung für eine dem Kaiser nahestehende Person gewährt wurden.

Allerdings hat man aus einer Inschrift aus Papput (im heutigen Tunesien) auf feste Gehälter für stadtrömische Ämter geschlossen.¹²⁶ In dieser Ehrung für den bekannten Juristen L. Octavius Cornelius Salvius Iulianus Aemilianus wird auf ein *salarium quaesturae* verwiesen.¹²⁷ Angesichts der üblicherweise sehr formelhaften Sprache einer Inschrift scheint das in der Tat auf einen stehenden Begriff hinzudeuten. Jedoch gestattet dieses Zeugnis nicht, daraus die Bezahlung der *honores* abzuleiten. Vielmehr erhielten Senatoren nur für Ämter und Dienstposten, die sie außerhalb Roms versahen, ein Gehalt zur Bestreitung ihrer Lebensführung.¹²⁸ Das dürfte auch auf Salvius Iulianus in diesem Fall zutreffen, der als *quaestor principis* den Kaiser wohl 130/131 nach Ägypten begleitete und daher ein *salarium* erhielt.¹²⁹ Für die stadtrömischen Ämter ist eine Besoldung schon aus ideologischen Gründen auszuschließen, denn es hätte der Idee der *honores* widersprochen. Soweit reichte der Reformeifer Hadrians sicher nicht, daß er dies geändert hätte. Zudem wären Unterstützungen für die Amtsausübung unnötig geworden, da man einfach die *salaria* hätte anpassen können. Erstere sind gleichwohl auch für die Zeit nach Hadrian belegt.¹³⁰ Zu fragen ist jedoch, warum Hadrian in diesem Fall das *salarium* verdoppelte. In der Inschrift wird als Grund die *insignis doctrina*

¹²⁴ HA Hadr. 3, 8.

¹²⁵ Vgl. Talbert, *The Senate*, zit., 64; Heil, *Sozialer Abstieg*, zit., 302. Es kann sich allerdings auch um einen Fehleindruck handeln, der durch die Quellenlage bedingt ist: HA Pius 8, 4; Fronto *ad Ver.* 1, 6, 6 (p. 111 van den Hout²); HA Aur. 2, 5; HA Alex. 43, 4; Cass. Dio LXXX 5, 1. Vgl. dagegen aber HA Sev. 8, 1 (*amicorum debinc aes alien<um> dissolvit*); HA Alex. 40, 2 (*honoratos, quos pauperes vere, non per luxuriam aut simulationem vidit, semper multis commodis auxit*).

¹²⁶ Zur Annahme von Gehältern G. Alföldy, *Die römische Gesellschaft. Ausgewählte Beiträge*, Stuttgart 1986, 176-181 (erstmalig 1981); ihm folgt S. Mratschek-Halfmann, *Divites et praepotentes. Reichtum und soziale Stellung in der Literatur der Prinzipatszeit*, Stuttgart 1993, 106f. Für die Quästur nimmt bereits E. Kornemann, *Der Jurist Salvius Iulianus und Kaiser Didus Iulianus*, «Klio» VI (1906), 178-184, hier 181 Anm. 1, eine hadrianische Verwaltungsreform an.

¹²⁷ CIL VIII 24094 (= ILS 8973 = ILTun 797): L(ucio) Octavio Cornelio P(ubli) f(ilio) Salvio Iuliano | Aemiliano Xviro quaestori Imp(eratoris) | Hadriani cui divos (sic!) Hadrianus soli | salarium quaesturae duplicavit | propter insignem doctrinam trib(uno) pl(ebis) | praetori praef(ecto) aerar(um) Saturni item mil(itaris) co(n)s(uli) | pontif(ici) sodali Hadriani sodali Antoniniano curatori aedium | sacrarum legato Imp(eratoris) Antonini | Aug(usti) Pii Germaniae inferioris lega|to Imp(eratorum) Antonini Aug(usti) et Veri Aug(usti) | Hispaniae citerioris proco(n)s(uli) | provinciae Africae patrono | d(ecreto) d(ecurionum) p(ecunia) p(ublica). Zur Person s. PIR², S 136.

¹²⁸ Das belegen auch die anderen von Alföldy herangezogenen Quellen eindeutig: Suet. *Aug.* 36; Cass. Dio LII 23, 1; LIII 15, 4. Auch HA Pius 8, 4 (*ita ut et magistratus adiuvaret et senatores urbis ad funciones suas*) ist sicher nicht als Besoldung der Magistrate zu verstehen, sondern als Unterstützung für die mit dem Amt einhergehenden Ausgaben, z.B. für Spiele, wie es weiter oben im Zusammenhang mit HA Hadr. 7, 10 dargelegt wurde.

¹²⁹ A. Guarino, Salvius Iulianus. *Profilo biobibliografico*, «Labeo» X (1964), 364-426, 375f.; D. Nörr, *Drei Miscellen zur Lebensgeschichte des Juristen Salvius Iulianus*, in A. Watson (Ed.), *Daube Noster. Essays in Legal History for David Daube*, Edinburgh-London 1974, 233-252, hier 242-245; E. Bund, *Salvius Iulianus, Leben und Werk*, in ANRW II 15, Berlin-New York 1976, 408-454, 420f.; die von R. Syme, *The Jurists Approved by Antoninus Pius*, in BHAC 1986/1989, Bonn 1991, 201-217, 207 Anm. 42 (übernommen von K. Wachtel, PIR², S 136) geäußerten Zweifel am Ägyptenaufenthalt sind unbegründet.

¹³⁰ S. oben Anm. 125.



angegeben.¹³¹ Da Salvius Iulianus in erster Linie ist Jurist bekannt ist, wird man *doctrina* wohl als juristische Kenntnisse verstehen dürfen. Der gelegentlich hergestellte Zusammenhang der Verdoppelung mit dem *edictum perpetuum* ist aber weder zwingend noch wahrscheinlich.¹³² Es ist äußerst zweifelhaft, daß Salvius Iulianus die große Aufgabe der Kodifikation des prätorischen Edikts bereits als Quästor unternahm,¹³³ auch wenn dieser Vorgang in Hieronymus' Chronik auf das Jahr 131 datiert wird.¹³⁴ Iulianus wird vielmehr Prätor gewesen sein, als er sich der Ediktsredaktion widmete.¹³⁵ Der Erlaß des prätorischen Edikts stand den Prätores zu; es wäre zweifellos als Affront aufgefaßt worden, wenn der Kaiser einen Quästor mit der Fixierung des Edikts betraut hätte. Daß der Princeps einem jungen Senator wegen dessen überragender (juristischer) Bildung einen finanziellen Bonus gewährte, klingt jedoch plausibel und paßt zu den übrigen Hinweisen auf seine *liberalitas* gegenüber Gelehrten.¹³⁶

Außer den Senatoren kamen auch Frauen nach Auskunft der *Historia Augusta* in den Genuß der Freigebigkeit Hadrians, der ihnen Zuwendungen für ihren Lebensunterhalt gewährte.¹³⁷ Daß damit weibliche Mitglieder des *ordo senatorius* gemeint waren, ist nicht nur von der Sache her naheliegend, sondern wird zudem durch Formulierung und Kontext verdeutlicht.¹³⁸ Die Frauen konnten ebenfalls in Not geraten, ihr Schicksal entzog sich jedoch viel stärker dem Blick der Quellen.¹³⁹ Zu einem standesgemäßen Auftreten und zur Repräsentation benötigten sie entsprechende Mittel, die sie aus eigenem Vermögen oder Zuwendungen des Ehemanns aufbrachten. Bei den Unterstützungen, die für Hadrian belegt sind, wird es sich um *feminae clarissimae* gehandelt haben, die ohne Ehemann dastanden. Dabei ist einerseits an verwitwete oder geschiedene Senatorenfrauen,¹⁴⁰ andererseits an (noch) unverheiratete Senatorentöchter zu denken, soweit sie diese nicht von ihrem Ehemann erhielten. Für eine standesgemäße

¹³¹ Z. 4f.: *salarium quaesturae duplicavit | propter insignem doctrinam.*

¹³² Vgl. Bund, *Salvius Iulianus*, zit., 419 m. Anm. 79-81.

¹³³ Vgl. Guarino, *Salvius Iulianus*, zit., 375; Nörr, *Drei Miscellen*, zit., 242-245; Bund, *Salvius Iulianus*, zit., 419-421.

¹³⁴ Hier. *chron. ad. a.* 2147 (p. 200 Helm).

¹³⁵ So überzeugend Guarino, *Salvius Iulianus*, zit., 375; Bund, *Salvius Iulianus*, zit., 421.

¹³⁶ Vgl. *HA Hadr.* 16, 8. Zu den Beziehungen Hadrians zu *litterati* und seinen Gunsterweisungen vgl. S. Fein, *Die Beziehungen der Kaiser Trajan und Hadrian zu den litterati*, Stuttgart-Leipzig 1994, passim.

¹³⁷ *HA Hadr.* 7, 11: *feminas nonnullas ad sustentandam vitam sumptibus iuvit.* Zuwendungen finanzieller Art erhielt u.a. wohl Matidia maior (PIR², M 367), ohne daß sie dies nötig gehabt haben wird, vgl. dazu A.M. Andermahr, *Totus in praediis. Senatorischer Grundbesitz in Italien in der Frühen und Hohen Kaiserzeit*, Bonn 1998, 332-336 Nr. 331, die im Rahmen des Vermögens ihrer Tochter auch auf Matidia eingeht. Traians Frau Plotina soll Hadrian zudem keinen Wunsch abgeschlagen haben (Cass. Dio LXIX 10, 3a), vielleicht z.T. auch zugunsten von Frauen aus deren Bekanntschaft?

¹³⁸ Vgl. Birley, *Hadrian*, zit., 99; Fündling, *Kommentar*, zit., 492 (z.St.). Auch läßt die entgegen der sonstigen zahlenmäßigen Übertreibungen (vgl. etwa oben Anm. 120) sehr zurückhaltende Formulierung *nonnullas* aufhorchen.

¹³⁹ Zu den Frauen aus dem Senatorenstand s. M.-T. Raepsaet-Charlier, *Prosopographie des femmes de l'ordre sénatorial (I^{er}-II^e siècles)*, Leuven 1987. Vgl. Klingenberg, *Sozialer Abstieg*, zit., 173-175.

¹⁴⁰ Scheidungen sind in den Quellen allerdings nicht gut belegt, vgl. M. Corbier, *Divorce and Adoption as Roman Familial Strategies (Le Divorce et l'adoption 'en plus')*, in B. Rawson (Ed.), *Marriage, Divorce, and Children in Ancient Rome*, Oxford 1991, 47-78, 57f.; M.-T. Raepsaet-Charlier, *La vie familiale des élites dans la Rome impériale: le droit et la pratique*, «CCG» V (1994), 165-197, hier 170-172. B.D. Shaw, 'With whom I lived': *Measuring Roman Marriage*, «AncSoc» XXXII (2002), 195-242, bes. 239f., nimmt an, sie seien eher selten vorgekommen.



Heirat war eine adäquate Mitgift wichtig, die eine Belastung für einen wenig begüterten Senator darstellen konnte.¹⁴¹ In diesem Fall konnte auch der Princeps beispringen.¹⁴²

V

Alles in allem handelte es sich folglich um ein breitgefächertes System¹⁴³ finanzieller Hilfen, das sich organisch in das auf Stabilität und Wohlstand abzielende Herrschaftsprogramm Hadrians einfügte, für das der Princeps eine intakte römische Elite zweifellos als bedeutsamen Faktor erachtete. Damit bediente Hadrian zugleich generelle Erwartungen und Vorstellungen des Senats. Gleichwohl dürfte sich das Verhältnis zwischen beiden Parteien nicht grundsätzlich zum Positiven gewandelt haben. Der Schlüssel dazu findet sich in den Spuren zeitgenössischer Kritik, die wir bei Cassius Dio greifen können. Man habe nämlich am Kaiser seine Übergenauigkeit, seine Neugier und seinen Aktionismus auszusetzen gehabt.¹⁴⁴ Der Ursprung dieser Vorwürfe lag zweifellos in senatorischen Kreisen, deren Meinung nicht nur dem römischen Historiker und Senator nahelag, sondern generell auch für die Nachwelt prägend war.¹⁴⁵ Bei genauem Besehen lassen sich überdies nicht wenige Verbindungslinien zwischen den genannten Kritikpunkten und den vordergründig als Entgegenkommen Hadrians erscheinenden Finanzhilfen ziehen, die dadurch in einem anderen Licht erscheinen.

Während des Kaisers Neugier in allen Belangen weithin bekannt war,¹⁴⁶ ergaben sich für die *amici* und die senatorischen Würdenträger daraus verschiedene Schwierigkeiten.¹⁴⁷ Auch wenn unbekannt ist, in welchem Maße Hadrian

¹⁴¹ Vgl. Talbert, *The Senate*, zit., 497; Raepsaet-Charlier, *La vie familiale*, zit., 192f. Der typische Betrag lag wohl bei 1.000.000 HS, vgl. R.P. Saller, *Patriarchy, Property and Death in the Roman Family*, Cambridge 1994, 214-216.

¹⁴² Vgl. z.B. Tac. *ann.* II 86, 2 (wobei hier die Rahmenbedingungen allerdings etwas anders waren); nach dem *S.C. de Cn. Pisone patre* (s. oben Anm. 94) sollte Calpurnia eine Mitgift von 1.000.000 HS und ein *peculium* von 4.000.000 HS erhalten.

¹⁴³ Der Begriff ‚System‘ ist m.E. hier angebracht, da sich die Finanzhilfen für Senatoren sehr gut in das Herrschaftsprogramm einfügen, und Zusammenhänge mit anderen Maßnahmen bestehen, die eine methodische Herangehensweise Hadrians erkennen lassen.

¹⁴⁴ Cass. Dio LXIX 5, 1: ἠτιῶντο μὲν δὴ ταῦτά τε αὐτοῦ καὶ τὸ πᾶν ἀκριβὲς τὸ τε περίεργον καὶ τὸ πολύπραγμον·

¹⁴⁵ Zudem sollen die Mitglieder der kaiserlichen Verwaltung im Falle Hadrians nichts nach außen getragen haben, was Cassius Dio als außergewöhnlich vermerkt (LXIX 7, 4).

¹⁴⁶ Vgl. Tert. *apol.* 5, 7; eine harmlose Form der *curiositas* schildert Phlegon von Tralleis, *FGrH* 257 Frg. 37.

¹⁴⁷ *HA Hadr.* 11, 4: *et erat curiosus non solum domus suae sed etiam amicorum, ita ut per frumentarios oc<c>ulta omnia exploraret, nec adverterent amici sciri ab imperatore suam vitam, priusquam ipse hoc imperator ostenderet.* Vgl. Birley, *Hadrian*, zit., 139; Roman, *Hadrien*, zit., 213f. Mit ‚*amicis*‘ sind wohl gleichsam die engen Vertrauten wie auch die römische Elite (Senatoren und die Führungsgruppe der Ritter gemeint), vgl. Klingenberg, *Sozialer Abstieg*, zit., 22f. 149 und für Hadrian auch Roman, *Hadrien*, zit., 214. Dem entspricht die Formulierung des Cassius Dio, der sie als ‚οἱ πρόωτοι καὶ ἀριστοὶ‘ bezeichnet (LXIX 7, 3). Nach *HA Hadr.* 11, 6 erfolgte das Ausspionieren der Senatoren durch das Abfangen von Briefen; allerdings ist diese Information in eine Anekdote gekleidet, die vermutlich nicht historisch ist, vgl. Fündling, *Kommentar*, zit., 590f. (z. St.). Über den *cursus publicus* versandte Briefe könnten allerdings in der Tat von den *frumentarii* kontrolliert worden sein, vgl. M. Clauss, *Untersuchungen zu den principales des römischen Heeres von Augustus bis Diokletian. Cornicularii, speculatores, frumentarii*, Diss. Bochum 1973, 93. Nach F. Paschoud, *Frumentarii, agentes in rebus, magistriani, curiosi, veredarii: Problèmes de terminologie*, in *BHAC* 1979/1981, Bonn 1983, 215-253, 228 ist der Einsatz der *frumentarii* als Spitzel in *HA Hadr.* 11, 4-6 jedoch eine anachronistische Konstruktion. Denkbar ist freilich die Kontrolle von Getreidelieferungen durch



Erkundigungen über die Oberschicht einholte, erscheint es doch glaubhaft, daß er sich für umlaufende Gerüchte sowie Klatschgeschichten interessierte.¹⁴⁸ Da zur Rolle des Princeps auch das *regimen morum* gehörte, das einstmals den Censoren obliegen hatte, ist ein Interesse am Leumund einzelner Mitglieder der römischen Führungsschicht zumindest sachlich nachvollziehbar. Gerüchte über die Finanzen bzw. Kreditwürdigkeit eines Senators kamen in der Principatszeit immer wieder auf; zum Teil wurden sie von Standesgenossen gestreut, um Konkurrenten auszuschalten.¹⁴⁹ Daß Hadrian die Geldgeschenke von sich aus gegeben haben soll, ohne vorher darum gebeten worden zu sein, wird daher eine authentische Nachricht sein.¹⁵⁰

Dieses Vorgehen ermöglichte zwei Deutungen. Einerseits wurde es den Betroffenen erspart, sich in Anwesenheit von Zeugen aus den eigenen Reihen in die für einen Senator demütigende Position eines Bittstellers zu begeben.¹⁵¹ Insofern ließ sich das als eine Rücksichtnahme auf die Befindlichkeiten der Beschenkten auslegen, die allerdings zugleich ein Element kaiserlicher Selbstdarstellung gewesen sein dürfte. In Hadrians Autobiographie wird dieser Umstand daher ebenfalls thematisiert worden sein. Er allein hatte ein wirkliches Interesse daran, seine Wohltaten publik zu machen. Schließlich handelte es sich nicht um selbstlose Gaben, wengleich das wohl der offiziellen Darstellung entsprach. Für den Empfänger eines *beneficium* ergab sich nach römischen Vorstellungen vielmehr eine Verpflichtung dem Wohltäter gegenüber.¹⁵² Der Kaiser konnte so einzelne Personen an sich binden, die ihren Status nur dank seiner Gefälligkeit hatten behalten können.¹⁵³ Zwar waren sich alle Senatoren darüber im Klaren, daß ihr Status in der Theorie immer vom Princeps abhängig war. In der Praxis hatte die aus einem konkreten *beneficium* resultierende Abhängigkeit von einem bestimmten Kaiser für die Betroffenen jedoch eine ganz andere Qualität.¹⁵⁴

frumentarii im Hafen, vgl. M. Reuter, *Die frumentarii - neugeschaffene 'Geheimpolizei' Traians?*, in E. Schallmayer (Hg.), *Traian in Germanien – Traian im Reich*. Bericht des Dritten Saalburgkolloquiums, Bad Homburg 1999, 77-81, 79f. Außerdem könnten die *frumentarii* nach Gerüchten und ähnlichem geforscht haben, z.B. in Kneipen und Gaststätten. Überwiegend wird der Kaiser Informationen über Senatoren durch Denunzianten und Zuträger erhalten haben, unter denen sich Bekannte, das Subalternpersonal von Amtsträgern, Haushaltsangehörige und z.T. wohl sogar Verwandte befunden haben werden; vgl. auch die folgenden Ausführungen und Anmerkungen.

¹⁴⁸ *HA Hadr.* 15, 2: *idem tamen facile de amicis, quidquid insusurrabatur, audivit.*

¹⁴⁹ Ein solcher Fall wird von Tacitus geschildert (*ann.* III 32), bei dem Sex. Pompeius (*PIR*², P 584) gegen M. Aemilius Lepidus (*PIR*², A 363) u.a. den Vorwurf der Mittellosigkeit vorbrachte, um dessen Ausschluß von der Auslosung des Proconsulats von Asia zu erreichen. Vgl. auch Klingenberg, *Sozialer Abstieg*, zit., 91f.

¹⁵⁰ *HA Hadr.* 22, 9: *eos, quos pauperes et innocentes vidit, sponte ditavit*; Cass. Dio LXIX 5, 2: οὐδὲ γὰρ ἀνέμενεν αἰτηθῆναι τι, ἀλλὰ πάνυ πάντα πρὸς τὴν ἐκάστου χρείαν ἐποίησεν. Daß es in jedem Fall so geschehen sei, ist aber sicher Übertreibung. Auch hier wird die Information auf Hadrians Autobiographie zurückgehen.

¹⁵¹ In den Fällen, bei denen wir über die Umstände etwas genauer informiert sind, traten die bedürftigen Senatoren in der Curie (im Rahmen der Überprüfung für die Revision des *album senatorium*?) an den Kaiser mit der Bitte um Unterstützung heran, vgl. z.B. Tac. *ann.* II 37f.; XV 53, 1f. Das könnte das übliche Verfahren gewesen sein, vgl. Heil, *Sozialer Abstieg*, zit., 302f. Allerdings waren Vorgänge im Senat für die antiken Historiker wie Tacitus dank der Senatsakten besser greifbar als solche, die im Kaiserpalast vorstatten gingen, vgl. Cass. Dio LIII 19, 3f.

¹⁵² Sen. *benef.* II 7, 2; vgl. M.T. Griffin, *De Beneficiis and Roman Society*, «JRS» XCIII (2003), 92-113, 94; Kloft, *Liberalitas principis*, zit., 79; Roller, *Constructing Aristocracy*, zit., 173-193.

¹⁵³ Vgl. hierzu Veyne, *Brot und Spiele*, zit., 539f.

¹⁵⁴ Daß die *indulgentia* später auch Element hadrianischer Herrschaftsdarstellung wurde (*RIC Hadrian* 212f. 361. 417. 708f. 725f.), wird bei den Senatoren wohl nicht nur positiv aufgenommen worden



Damit kommen wir zur zweiten Deutung der Vorgehensweise Hadrians. Indem dieser den Betroffenen von sich aus half, ließ er ihnen keine Möglichkeit, sich anderweitig um Auswege aus der Not zu bemühen. Auch das seit der mittleren Republik für Senatoren geltende Beteiligungsverbot an Staatspachten bestätigte er nämlich und untersagte dabei explizit die Einschaltung von Stroh Männern, einen offenbar gängigen Weg zur Aushebelung des Verbots.¹⁵⁵ Ablehnen konnten die Senatoren die Hilfe des Princeps schlechterdings nicht. Obwohl man im Senat die Meinung pflegte, daß der Kaiser auf Bitten um Finanzhilfe eingehen sollte,¹⁵⁶ wollten wohl nur wenige so vor ihm stehen müssen.¹⁵⁷ Die Mehrheit wird es vorgezogen haben, sich an den Kaiser nur als *ultima ratio* zu wenden und ihr Vermögen nach Möglichkeit lieber auf andere Weise zu mehren.¹⁵⁸

Es gibt nur wenige Hinweise darauf, daß man dies über Handelsgeschäfte (nötigenfalls mit geliehenem Geld) versucht hat.¹⁵⁹ Da über wirtschaftliche Unternehmungen in der römischen Elite eher den Mantel des Schweigens gebreitet wurde, mag das bis zu einem gewissen Grad ein Quellenproblem sein.¹⁶⁰ Allerdings ergab sich aus solchen Geschäften auch ein erhebliches Risiko. Kredite waren irgendwann fällig, und der Gewinn mußte die Zinsen übersteigen. Aus diesem Grund werden die meisten eher auf die Einnahmen durch eine Statthalterschaft spekuliert haben; man mußte nur die Zeit bis dahin überbrücken. Das betraf aber nicht nur die Senatoren mit geringem Vermögen, die Bereicherung als Statthalter war weit verbreitet. Das zeigen bereits die zahlreichen Repetundenprozesse, von denen wir Kenntnis haben; die Dunkelziffer dürfte deutlich darüber liegen.¹⁶¹ Wie Plinius an einer Stelle durchblicken läßt, handelte es sich zumindest bei der Annahme von Geschenken im Amt um eine „*zwar verbotene, aber nicht unübliche Vorgehensweise*“.¹⁶²

Die Übergenaugigkeit und der Eifer Hadrians äußerten sich demnach auch in diesem Zusammenhang. Insbesondere auf seinen Reisen empfing er Gesandtschaften und Bittschriften aus den Provinzen, die ihre Nöte und Wünsche vorbrachten, von denen sich der Kaiser selbst ein Bild machen konnte.¹⁶³ Ein im Jahr 2009 publiziertes

sein. Wenn sie selbst (z.B. Plin. *epist.* X 4, 1; 21, 1; *pan.* 21, 4; 61, 8 u.ö.) das an einem Kaiser lobten, war das etwas anderes.

¹⁵⁵ Cass. Dio LXIX 16, 2: ἐνομοθέτησε δὲ ἄλλα τε πολλά, καὶ ἵνα μηδεὶς βουλευτῆς μῆτ' αὐτὸς μῆτε δι' ἐτέρου τέλος τι μισθῶται. Interessanterweise ist es das einzige ‚Gesetz‘, das Cassius Dio (oder Xiphilinos?) für erwähnenswert hält.

¹⁵⁶ Vgl. etwa Tac. *ann.* II 38, 1.

¹⁵⁷ Laut Tacitus hätte es ein namhafter Teil der verarmten Senatoren vorgezogen, ihre Armut schweigend zu ertragen, als sie einzugestehen und ein *beneficium* anzunehmen (*ann.* I 75, 4). Er berichtet dies für die Zeit des Tiberius; es wird aber deutlich, daß es sich um Tacitus' eigene Bewertung der Vorgänge handelt. Man wird annehmen dürfen, daß es sich dabei um eine auch noch in seiner Zeit (und somit unter Hadrian) verbreitete Haltung handelte. Daher wird die Meinung Mannings zu differenzieren sein, es habe in der Zeit Hadrians kein Problem mehr für Senatoren bestanden, derartige Hilfezahlungen vom Kaiser anzunehmen (C.E. Manning, *Liberalitas - The Decline and Rehabilitation of a Virtue*, «G&R» XXXII (1985), 73-83).

¹⁵⁸ Zu anderen Wegen aus finanzieller Not vgl. Klingenberg, *Sozialer Abstieg*, zit., 91-93.

¹⁵⁹ Vespasian ist hier eine Ausnahme, Suet. *Vesp.* 4, 3.

¹⁶⁰ Vgl. J.H. D'Arms, *Italien*, in F. Vittinghoff (Hg.), *Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der römischen Kaiserzeit* (= *Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Bd. 1), Stuttgart 1990, 375-426, 386-390; Mratschek-Halfmann, *Divites et praepotentes*, zit., 105.

¹⁶¹ Für eine Liste bekannter Prozesse s. Klingenberg, *Sozialer Abstieg*, zit., App. 4.

¹⁶² Plin. *epist.* IV 9, 17: *facto vetito quidem, non tamen inusitato*. Vgl. z.B. auch Iuv. VIII 87-126.

¹⁶³ Zu den Reisen Hadrians s. H. Halfmann, *Itinera principum. Geschichte und Typologie der Kaiserreisen im Römischen Reich*, Wiesbaden 1986, 188-210.



Edikt Hadrians des Jahres 129 n. Chr. aus der Provinz Asia zeigt diesen Umstand in aller Deutlichkeit.¹⁶⁴ Mißstände und Regelüberschreitungen seitens der Verwaltungsorgane gehörten in der Kaiserzeit zu den häufigsten Klagen der Provinzen. Hadrian widmete bekanntlich allen Belangen des Reiches seine Aufmerksamkeit und zog daher viele Angelegenheiten an sich.¹⁶⁵ Insofern wird er Hinweisen auf Verfehlungen der Statthalter und Prokuratoren durchaus Gehör geschenkt haben und nachgegangen sein, wie in der *Historia Augusta* berichtet wird.¹⁶⁶ Dabei seien schwere Strafen ausgesprochen worden.¹⁶⁷ Leider ist kein konkreter Fall überliefert. Wahrscheinlich reichten bereits zwei oder drei Verurteilungen aus, um abschreckend zu wirken. In diesem Zusammenhang ist aufschlußreich, was Sueton über die Statthalter unter Domitian schreibt. Sie seien niemals besser als in dieser Zeit gewesen, nach seinem Tod aber verschiedener Vergehen angeklagt worden.¹⁶⁸ Diese Aussage enthält eine Spitze gegen Traian, denn nach dem strikten Regiment Domitians hat man die Zügel erst einmal gelockert.¹⁶⁹ Vergehen von Statthaltern und anderen Provinzbeamten wurden nicht konsequent verfolgt, vielmehr ist auffällig, wie milde der Umgang mit den beklagten Senatoren unter Hadrians Vorgänger selbst im Falle einer Verurteilung war.¹⁷⁰ Obwohl ein Schuldspruch prinzipiell die Infamie und damit den sofortigen Ausschluß aus dem Senat zur Folge hatte, wurde unter Traian gegen jedes Herkommen gleich zweimal davon abgesehen.¹⁷¹ Die Urteile wurden vom Senat gefällt, dessen Mitglieder in Repetundenprozessen immer nachsichtig mit ihren Standesgenossen umgingen, wenn der Kaiser nicht eine rigidere Linie vorgab.¹⁷² Traian tat dies augenscheinlich nicht und

¹⁶⁴ AE 2009, 1428 = T. Hauken - H. Malay, *A New Edict of Hadrian from the Province of Asia Setting Regulations for Requisitioned Transport*, in R. Haensch (Hrsg.), *Selbstdarstellung und Kommunikation. Die Veröffentlichung staatlicher Urkunden auf Stein und Bronze in der Römischen Welt*. Internationales Kolloquium an der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik (München, 1. bis 3. Juli 2006), München 2009, 327-348. Hadrian erfährt demnach vor Ort von Problemen, in diesem Fall von Requisitionen durchreisender Soldaten, durch die Städte und Dörfer über Gebühr belastet wurden. Daraufhin erließ Hadrian entsprechende Regelungen, die solchen Requisitionen enge Grenzen setzten.

¹⁶⁵ Vgl. z.B. AE 2008, 1349 = SEG 58, 1536 und dazu C.P. Jones, *A Petition to Hadrian of 129 CE*, «Chiron» XXXIX (2009), 445-461.

¹⁶⁶ HA Hadr. 13, 10: *et circumiens quidem provincias procuratores et praesides pro factis supplicio adfecit, ita severe ut accusatores per se crederetur immittere*. Daß mit ‚praesides‘ nur ritterliche, nicht aber auch senatorische Statthalter gemeint sind, wäre zwar eine begrifflich mögliche Deutung, ergibt von der Sache her aber wenig Sinn. In der *Historia Augusta* wird der Begriff überdies häufig in weitem Sinn gebraucht, s. Fündling, *Kommentar*, zit., 661 (z.St.). Vgl. auch Birley, *Hadrian*, zit., 226.

¹⁶⁷ Die Todesstrafe im engeren Sinne (HA Hadr. 13, 10: *supplicium*) wird nicht verhängt worden sein. Diese wäre allenfalls bei Hochverrat denkbar gewesen. Der ‚soziale Tod‘ durch Verbannung ist aber nicht ausgeschlossen. Eine harte Linie scheint auch Antoninus Pius verfolgt zu haben, wie HA Pius 10, 7 nahelegt; die Konfiskation des Vermögens deutet dabei auf eine Verbannungsstrafe hin.

¹⁶⁸ Suet. Dom. 8, 2: *magistratibus quoque urbicis provinciarumque praesidibus coercendis tantum curae adhibuit, ut neque modestiores umquam neque iustiores extiterint; e quibus plerosque post illum reos omnium criminum vidimus*. Vgl. das strenge Urteil gegen Baebius Massa (PIR², B 26): Relegation und Konfiskation des Vermögens.

¹⁶⁹ Vgl. Gering, *Domitian*, zit., 232-238. 303f.

¹⁷⁰ Vgl. P.A. Brunt, *Charges of Provincial Maladministration under the Early Principate*, in Ders., *Roman Imperial Themes*, Oxford 1990, 53-95, 60.

¹⁷¹ C. Iulius Bassus (PIR², I 205) mußte nur die erhaltenen Gelder zurückzahlen; Hostilius Firminus (PIR², H 225) wurde von weiteren Aufgaben in einer Provinz ausgeschlossen.

¹⁷² Die im Falle von Marius Priscus (PIR², M 315) ausgesprochene Verbannung war nicht durch ein *crimen repetundarum*, sondern durch die Parallelklage wegen Bestechlichkeit als Richter bedingt, dazu J. Bleicken, *Senatsgericht und Kaisergericht. Eine Studie zur Entwicklung des Prozeßrechtes im frühen Prinzipat*, Göttingen 1962, 163 Anm. 4.



war wohl auch deshalb im Senat beliebt.¹⁷³ Hadrian hingegen schränkte die Möglichkeiten zur Bereicherung ein, und zwar nicht nur in den Provinzen.¹⁷⁴

VI

Daß diese Maßnahmen Hadrians sachlich begründet und seine Politik insgesamt auf vielen Ebenen erfolgreich war, ist den Senatoren nicht entgangen. Objektiv betrachtet hätten vermutlich nicht wenige von ihnen dem eingangs erwähnten Urteil des Cassius Dio im Großen und Ganzen zugestimmt. Allerdings ist es mitunter ein großer Unterschied, ob man eine Norm für gültig erachtet oder sich selbst daran hält. Diesbezüglich lag einiges im Argen bei den römischen Senatoren, die Hadrians Maßnahmen daher subjektiv wohl weniger positiv aufnahmen. Zwar wird man nicht allen der etwa 600 Senatsmitglieder dieselbe Meinung über den Kaiser unterstellen dürfen. Denn zweifellos gab es Senatoren, die Hadrian für seine Förderung und Gefälligkeiten tatsächlich dankbar waren oder seine Politik guthießen. Die Meinungsbildung im Senat war jedoch ein gruppenspezifischer Prozeß, bei dem sich am Ende die Sicht derer durchsetzte, die Hadrian nicht gewogen waren.¹⁷⁵ Einer der Gründe war sicher die Tötung einzelner Senatoren; aber es war nicht der einzige.

Die schwierige Kommunikation mit dem Senat verlangte einem Kaiser ab, sich einerseits zurückzuhalten und bitten zu lassen, andererseits einen Kurs vorzugeben und seine Vorstellungen zu verstehen zu geben, ohne alles zur Sprache zu bringen. Die Interpretation der *liberalitas* Hadrians führt allerdings zu einem gegenläufigen Eindruck: Der Kaiser scheint den richtigen Ton gegenüber dem Senat nicht getroffen, sondern sich in mancher Hinsicht zu sehr um Belange der Senatoren gekümmert zu haben.¹⁷⁶ Diesen wird das zweifellos als Beschneidung ihrer Möglichkeiten erschienen sein, selbst für die eigenen Angelegenheiten zu sorgen. Insofern bedeuteten Hadrians Gaben offensichtlich eine Kompromittierung für die Senatoren, deren Status und Ansehen auf dem Spiel standen.¹⁷⁷ Zudem vernahmten sie ohne Zweifel sehr kritisch, wie Hadrian ihnen Zurückhaltung in der Selbstdarstellung nahelegte und teils verordnete, dabei aber nur bedingt mit gutem Beispiel voranging. Seine Villa in Tibur in ihrer kolossalen Pracht sprach dem jedenfalls Hohn. Daher überrascht es nicht, daß man später vor allem die Widersprüchlichkeit und Wechselhaftigkeit Hadrians betonte und als Verstellung interpretierte.¹⁷⁸ Insgesamt ließ seine *liberalitas* gegenüber den Senatoren das reale Machtgefälle und somit den monarchischen Kern des Principats zu deutlich zutage

¹⁷³ Vgl. hierzu vielleicht auch Cass. Dio LXVIII 5, 4: *πολλὰ ἐποίει [...] πρὸς χάριν τῶν ἀγαθῶν*. Unter den ‚Guten‘ sind die *„viri boni“*, also in erster Linie die Senatoren zu verstehen.

¹⁷⁴ S. oben Anm. 155 zum Verbot der Übernahme der Steuerpacht durch Senatoren.

¹⁷⁵ Die Anklagen, die bei Antoninus Pius gegen Einzelpersonen einliefen (Cass. Dio LXX 2, 1; vgl. LXIX 23, 3), könnten ein Hinweis auf regelrechte Grabenkämpfe im Senat sein; sicher ist dies jedoch nicht.

¹⁷⁶ Vgl. hierzu insbesondere die von Cassius Dio LXIX 5, 1 (s. Anm. 144) berichtete Kritik an Hadrian, er sei zu übereifrig und neugierig.

¹⁷⁷ Vgl. dazu Sen. *benef.* II 8, 2 (über Tiberius): *Non est illud liberalitas, censura est; auxilium est, principale tributum est: beneficium non est, cuius sine rubore meminisse non possum.*

¹⁷⁸ HA Hadr. 14, 11: *idem severus laetus, comis gravis, lascivus cunctator, tenax liberalis, simulator <dissimulator>, saevus clemens et semper in omnibus varius*; zur Ergänzung s. Fündling, *Kommentar*, zit., 728-730. Vgl. *Epit. Caes.* 14, 6: *varius multiplex multiformis ... continentiam facilitatem clementiam simulans contraque dissimulans ardorem gloriae.*



treten. Folglich wurden die Spannungen zwischen Senat und Kaiser wohl kaum gemindert, sondern vielmehr verstärkt.¹⁷⁹

Als man sich im Senat weigerte, dem verstorbenen Hadrian die üblichen Ehren zu erweisen und ihn zu divinisieren,¹⁸⁰ war das mithin eine Machtprobe, um den neuen Kaiser zu einem senatsfreundlicheren Kurs zu bewegen, mit Erfolg. Das Verhältnis zum Senat war bei Antoninus Pius sowie bei Marcus Aurelius offenkundig ausgesprochen gut.¹⁸¹ Die Herrschaft dieser Kaiser blieb im Senat ohne Zweifel auch deshalb als goldenes Zeitalter in Erinnerung.¹⁸²

Andreas Klingenberg
Universität zu Köln
Philosophische Fakultät
Historisches Institut, Abteilung Alte Geschichte
Albertus Magnus Platz – D-50923 Köln
andreas.klingenberg@uni-koeln.de
on line dal 13.07.2015

¹⁷⁹ Diesbezüglich ist wohl auch die Kritik an Hadrians Begeisterung für die Jagd zu verstehen, der er öffentlich mit viel Aufwand frönte und zum Element seiner Selbstdarstellung machte. Das gemahnte aber an hellenistische und altorientalische Könige und legte insofern das monarchische Element offen. S. dazu A. Gutsfeld, *Hadrian als Jäger. Jagd als Mittel kaiserlicher Selbstdarstellung*, in W. Martini (Hg.), *Die Jagd der Eliten in den Erinnerungskulturen von der Antike bis in die Frühe Neuzeit*, Göttingen 2000, 79-99, v.a. 93-96.

¹⁸⁰ *HA Hadr.* 27, 1f.; Cass. Dio LXIX 23, 3; LXX 1, 2f.; Aur. Vict. *Caes.* 14, 13.

¹⁸¹ Das zeigen u.a. die Briefe des Cornelius Fronto.

¹⁸² So überdeutlich bei Cass. Dio LXXII 36, 4 (über die Thronfolge des Commodus): *περὶ οὗ ἤδη ῥητέον, ἀπὸ χρυσῆς τε βασιλείας ἐς σιδηρᾶν καὶ κατιωμένην τῶν τε πραγμάτων τοῖς τότε Ῥωμαίοις καὶ ἡμῖν νῦν καταπεσοῦσης τῆς ἰστορίας.*



Abstract

Die *liberalitas principis*, die Freigebigkeit des römischen Kaisers gegenüber dem Volk, der Oberschicht, den Städten und den Provinzen, gehört zu seinen zentralen Herrschertugenden und ist als wichtiger Aspekt des römischen Principats mehrfach thematisiert worden. Auch für Hadrian sind solche Maßnahmen gut bekannt. Er knüpfte an die Politik seiner Vorgänger an, insbesondere folgte er in vielerlei Hinsicht dem Vorbild des Augustus, fand dabei aber zugleich – wie in anderen Bereichen der Herrschaftsausübung – eine eigene Linie. In diesen Komplex ordnet sich nun auch die Unterstützung von Senatorenfamilien, die aus Mangel an Vermögen ihren Status zu verlieren drohten oder ihre Amtspflichten nicht erfüllen konnten. Was Hadrians Vorgehen im Einzelnen ausmacht, wird deshalb in diesem Aufsatz näher betrachtet und vor dem Hintergrund der Politik des Kaisers insgesamt und seinem komplexen Verhältnis zu den Senatoren analysiert. Im Ganzen läßt sich die These erhärten, daß die Finanzhilfen zu den politischen Spannungen zwischen Kaiser und Senat beitrugen.

Stichworte: Hadrian, *liberalitas principis*, römische Senatoren, finanzielle Unterstützung, finanzielle Probleme, politische Spannungen

The *liberalitas principis*, i.e. the generosity of the Roman emperor towards the people, the Elite, the cities and the provinces, is one of his central virtues. This topic, being an important aspect of the principate, has been studied repeatedly. Hadrian was no exception in the line of the Roman emperors as corresponding measures are well-known, too. His policy followed the patterns formed by his predecessors, especially by Augustus, but Hadrian found his own ways. Part of this complex is the financial support for senatorial families that did not have enough wealth and were thus in danger of losing their status or could not fulfil their official duties. In this paper Hadrian's measures in this aspect are given a closer look and analyzed with regard to the policies of Hadrian as a whole and to his complex relationship with the Roman senators. As a result it can be suggested that the financial support contributed to the political tensions between senate and emperor.

Keywords: Hadrian, *liberalitas principis*, Roman senators, financial support, financial problems, political tensions